

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss

## Wortprotokoll der 82. – öffentlichen – Sitzung\*

### Rechtsausschuss

Berlin, den 13. Dezember 2023, 15:00 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller (Braunschweig), MdB

### Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

#### Einziger Tagesordnungspunkt

#### Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:  
Rechtsausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des  
Justizstandortes Deutschland  
durch Einführung von Commercial Courts und der  
Gerichtssprache  
Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit  
(Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

Mitberatend:  
Wirtschaftsausschuss

**BT-Drucksache 20/8649**

Gutachtlich:  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung  
Berichterstatter/in:  
Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]  
Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]  
Abg. Fabian Jacobi [AfD]  
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

---

\* Dieses Wortprotokoll wurde auf Grundlage automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen](http://www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen) abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



**Teilnehmende Abgeordnete** Seite 3

**Sprechregister Abgeordnete** Seite 5

**Sprechregister Sachverständige** Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unterschrift</b>
SPD	Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Krings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholtz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Benner, Lukas Limburg, Helge Rottmann, Dr. Manuela Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Künast, Renate Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Schröder, Ria Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



**Beratende Mitglieder (§ 57 Abs. 2 GOBT) des Ausschusses**

		Unter- schrift
fraktionslos	Bünger, Clara Hennig-Wellsow, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



## Sprechregister Abgeordnete

	Seite
<b>Fabian Jacobi (AfD)</b>	<b>17, 24</b>
<b>Macit Karaahmetoğlu (SPD)</b>	<b>17, 24, 29</b>
<b>Dr. Thorsten Lieb (FDP)</b>	<b>17, 24</b>
<b>Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU) (Vorsitz)</b>	<b>7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30</b>
<b>Dr. Martin Plum (CDU/CSU)</b>	<b>16, 23, 29</b>
<b>Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>16, 23</b>



## Sprechregister Sachverständige

	Seite
<b>Dr. Peter Allgayer</b> Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	<b>7, 23, 24</b>
<b>Sabine Fuhrmann</b> Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältin; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht	<b>8, 25</b>
<b>Dr. Thomas Klink, LL.M. (Austin)</b> Deutscher Richterbund e. V., Berlin Richter am Oberlandesgericht Stuttgart	<b>9, 21</b>
<b>Dr. Jörg Kondring</b> Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Frankfurt am Main General Counsel (Chefsyndikus) Voith GmbH & Co. KGaA, Heidenheim	<b>10, 21, 25</b>
<b>Dr. Werner Müller</b> Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt	<b>11, 21, 26</b>
<b>Monika Nöhre</b> Präsidentin des Kammergerichts Berlin a. D.	<b>12, 20, 27</b>
<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer</b> Universität Heidelberg Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	<b>13, 19, 20, 27</b>
<b>Prof. Dr. Thomas Riehm</b> Universität Passau Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie; Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG)	<b>14, 19, 28, 29</b>
<b>Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)</b> Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung	<b>15, 18, 28</b>



**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zur 82. Sitzung des Rechtsausschusses und der heutigen Anhörung. Es geht um den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit. Die Drucksachensnummer ist 20/8649. Ich begrüße herzlich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten und besonders herzlich die Sachverständigen. Ich weise darauf hin, dass jetzt der Stream läuft und dieser auch aufgezeichnet wird. Ich möchte schließlich auch noch die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesjustizministeriums (BMJ) begrüßen, Frau Unterabteilungsleiterin Ministerialdirigentin Susanne Bunke und Herrn Martin Röder. Der Parlamentarische Staatssekretär Strasser ist heute Nachmittag verhindert. Ein herzlicher Gruß gilt auch den Zuhörerinnen und Zuhörern auf der Tribüne. Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Entwurf des Justizstandortstärkungsgesetzes. Die Bundesregierung stellt fest, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland für große Wirtschaftsstreitigkeiten derzeit nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten anbietet, weshalb solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder in privaten Schiedsgerichtsbarkeiten geführt würden. Um den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, sollen privatrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten vor Landgerichten künftig vollständig in englischer Sprache geführt werden können. Und den Parteien soll ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren an einem sog. Commercial Court angeboten werden.

Ich möchte Ihnen jetzt noch in aller Kürze einige Hinweise zum Ablauf der heutigen Anhörung geben. Wie üblich starten wir mit Eingangsstatementen der Sachverständigen, und zwar in ansteigender alphabetischer Reihenfolge, beginnend bei Herrn Dr. Allgayer. Die Sachverständigen, die zugeschaltet werden, werden alphabetisch eingereiht. Ein Hinweis an die Damen und Herren Sachverständigen: Wenn Sie auf die Zeit schauen, wäre es gut, wenn Sie die Dauer von vier Minuten für das Eingangs-

statement nicht wesentlich überschreiten. Wir haben hier im Saal eine mitlaufende Uhr. Es erscheint dann 30 Sekunden vor Zeitablauf ein erstes dezentes Warnsignal und dann mit dem Zeitablauf von vier Minuten ein erneutes Warnsignal. Wenn es dann deutlich über diese Zeit hinausgehen sollte, würde ich freundlich darauf hinweisen. Dafür haben Sie sicherlich Verständnis.

An die Eingangsstatemente schließt sich die erste Fragerunde an. Für die Fragerunde haben wir Folgendes vereinbart: Von den Fraktionen der SPD und CDU/CSU hätten in der ersten Fragerunde jeweils drei verschiedene Abgeordnete die Möglichkeit zu jeweils zwei Fragen. Die übrigen Fraktionen haben in der ersten Runde die Möglichkeit, zwei Fragen zu stellen. Weil wir im Moment fraktionslose Abgeordnete nicht bei uns haben, erspare ich die Ausführungen zu dieser Regelung. Ich darf auch die Kolleginnen und Kollegen darum bitten, sich möglichst kompakt zu fassen. Bei der Beantwortung der Fragen läuft dann ebenfalls die Zeit mit. Die Kolleginnen und Kollegen sind insofern damit vertraut, dass sie zwei Fragen so aufteilen können, dass sie entweder zwei Fragen an ein und denselben Sachverständigen richten oder diese zwei Fragen auf zwei Sachverständige aufteilen können. Hilfreich ist, wenn Sie sagen, an wen Sie die Fragen richten. Idealerweise, bevor die Frage formuliert wird, damit die angesprochenen Sachverständigen dies notieren können. Für das Antworten bestehen zwei Minuten pro zu beantwortende Frage. Viele von Ihnen sind heute nicht das erste Mal da. Insofern ist ihnen das gegenwärtig. Bitte denken Sie daran, dass Sie Ihr Mikrofon einschalten und nachdem Sie Ihre Ausführungen beendet haben, auch wieder ausschalten. Dr. Allgayer fängt an, und bei der Beantwortung der Fragen werden wir bei Frau Prof. Dr. Rühl beginnen. Bitte, Herr Dr. Allgayer.

**SV Dr. Peter Allgayer:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Bundestagsausschusses! Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Zunächst zu einem übergeordneten Gesichtspunkt, nämlich zur Bedeutung des materiellen Rechts. Es dürfte mittlerweile einhellig geteilte Ansicht sein, dass der Reformbedarf im Bereich des materiellen Rechts,



insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von mindestens ebenso hoher Bedeutung für die Attraktivität des Rechtsstandortes ist, wie das Verfahrensrecht und die Verfahrenspraxis. Zudem ist es mehr als plausibel, dass bei alternativem Zugang zu staatlichen Gerichten verschiedener Länder die Wahl des Gerichtsstandes der Wahl des materiellen Rechts folgt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beschreibung der Ursachenzusammenhänge im Regierungsentwurf zumindest unvollständig. Ich halte es für dringend erforderlich, dass Sie die gesetzgeberischen Maßnahmen nicht auf den Bereich des Verfahrensrechts beschränken.

Im Weiteren will ich eine dezidiert revisionsrechtliche Perspektive einnehmen. Zunächst zur Differenzierung der Wirtschaftsverfahren. Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bildet sich im Geschäftsanfall beim Bundesgerichtshof ab. Dies betrifft grundsätzlich auch den, im Regierungsentwurf beschriebenen, Bereich der Wirtschaftsstreitigkeiten. Allerdings gibt es unterschiedlichste Wirtschaftsverfahren. Während Revisionsstreitigkeiten im Kernbereich des klassischen Gesellschaftsrechts stark und nachhaltig zurückgegangen sind, ist es jedenfalls in diesem Maße für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht festzustellen. Vor diesem Hintergrund liegt es sehr nahe, in offenbar funktionierenden Rechtsbereichen keine Änderungen vorzunehmen und diese Möglichkeit auch nicht zu eröffnen. Demgegenüber sollten Sie erwägen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in deutlich weiterem Umfang einzubeziehen. Aus meiner Sicht besonders wichtig sind die Punkte Streitwertgrenze und Zulassung der Revision. Der wohl unbestrittene Ausgangspunkt des Regierungsentwurfs, dass die staatlichen Gerichte für Wirtschaftsstreitigkeiten möglichst attraktiv sein sollen, spricht gegen jede Begrenzung durch einen Streitwert bei den Commercial Courts. Darüber hinaus kann eine Streitwertgrenze zu Folgeproblemen und Folgefragen führen. Dies betrifft neben Änderungen des Streitwerts während des Verfahrens insbesondere Vereinbarungen über die Zuständigkeit. Die an einer vorab getroffenen Vereinbarung beteiligten

Parteien können zu diesem Zeitpunkt nämlich nicht wissen, worüber sie zukünftig prozessieren werden und welcher Streitwert sich daraus ergeben wird. In der Regel werden die Parteien insoweit jedoch größtmögliche Sicherheit wünschen. Während Commercial Courts über möglichst viele Wirtschaftsverfahren entscheiden sollten, ist dies für den Bundesgerichtshof nicht sinnvoll. Zwar mögen auch Urteile über Revisionen, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht zugelassen worden wären, der Rechtspraxis Anschauungsmaterial liefern. Deren Erkenntniswert wäre jedoch schon deshalb gering, weil sich die Revision auf eine Rechtsprüfung beschränkt. Sollte ein Rechtsstreit demgegenüber Fragen aufwerfen, die über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung sind, liegt es mehr als nahe, dass ohnehin die Voraussetzungen eines der gesetzlichen Zulassungsgründe erfüllt sind. Woraus ergibt sich die Steuerungs- und Orientierungswirkung obergerichtlicher Rechtsprechung? Sie ergibt sich nicht aus einer Aneinanderreihung von Einzelfallentscheidungen, sondern sie ergibt sich aus Grundsatzurteilen. Durch diese Grundsatzurteile wird das Recht fortgebildet. Das Hauptinteresse der Parteien wird darin bestehen, dass das Verfahren schnell, effizient und vor allem auch abschließend entschieden wird. Demgegenüber würde durch eine zulassungsfreie Revision Verzögerungspotential geschaffen und das Verfahren vor dem Commercial Court mit einer weiteren Unsicherheit belastet.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Herzlichen Dank, Herr Dr. Allgayer. Frau Fuhrmann hat das Wort.

**SVe Sabine Fuhrmann:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses! Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Angesichts der schwindenden Eingangszahlen vor den Zivilgerichten kann ich das Vorhaben, Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten zu etablieren, durchaus begrüßen. Die Vorteile des Projekts können seitens der Anwaltschaft bestätigt werden. Das deutsche Zivilrecht zeichnet sich nicht nur in materieller Hinsicht durch seine Qualität aus, es ermöglicht auch durch sein Prozessrecht eine effiziente Verfahrensführung. Es ergibt Sinn, auch den Gang



zu den deutschen Gerichten so attraktiv wie möglich zu gestalten. Die Einführung von Commercial Courts hätte auch einen entlastenden Effekt auf die übrige Ziviljustiz. Denn Volumenverfahren, die vom Vorhaben erfasst würden, stellen derzeit eine zeitliche Herausforderung dar, die die Justiz auch zulasten anderer Verfahren zu blockieren droht. Die Einrichtung von Spezialspruchkörpern könnte hier Abhilfe schaffen.

Zuallererst begrüße ich die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bzw. eines obersten Landgerichts durch Verordnungsermächtigung. Der zweistufige Instanzenzug mit Revisionen zum BGH gewährleistet, das schnell ein rechtskräftiges Urteil erreicht werden kann. Essenziell dabei ist, dass die zweite Instanz sich auch inhaltlich mit den materiellen Rechtsfragen des Falles beschäftigt und nicht vorrangig mit der Zulässigkeit des Rechtsmittels. Daher begrüße ich auch ausdrücklich die zulassungsfreie Revision. Auch die ausschließliche Zuständigkeit des Commercial Courts nach Parteivereinbarung halte ich mit Blick auf die Dispositionsmaxime für eine sinnvolle Regelung. Allerdings sollten die Parteien die Möglichkeit haben, sich auch nach dem Entstehen des Streits für den Gang zu den Commercial Courts zu entscheiden, insbesondere durch rügelose Einlassung. Es könnte auch zweckfördernd sein, die Zuständigkeitsgrenze auch auf grenzüberschreitende Sachverhalte unterhalb der Streitwertgrenze von 1 Million Euro auszuweiten.

Bei der Möglichkeit, die Zuständigkeit auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken, bestehen allerdings Bedenken. Die Gesetzesbegründung geht auf die Beschränkung auf Handelssachen nach § 95 GVG ein. Das ist jedoch nicht zielführend. So ist bisweilen nur vom Zufall abhängig, ob etwa Post M&A-Streitigkeiten oder Fragen des Konzernrechts unter Handelssachen fallen. Währenddessen würden Streitigkeiten außerhalb des Handelsrechts, etwa Regressfälle gegen Anwalts- oder Wirtschaftsprüferkanzleien nicht unter die Zuständigkeit der Commercial Courts fallen, obwohl diese sinnvollerweise auch von diesen behandelt werden sollten. Die Regelung zur Verhandlungssprache Englisch, die sich auch auf die Einreichung von Dokumenten erstreckt, ist vernünftig. Das Wahlrecht der

Zivilsenate beim BGH, ob sie das Verfahren auf Englisch fortführen, ist grundsätzlich nachvollziehbar, wenn damit den Richterinnen und Richtern nicht zugemutet werden soll, in einer fremden Sprache zu verhandeln. Allerdings bringt dies auch die Gefahr mit sich, den Zweck des Gesetzes zu verwässern, nämlich den Justizstandort Deutschland auch international attraktiv zu gestalten. Statt oder neben eines Organisationstermins, der laut Entwurf so früh wie möglich anzuberaumen sein soll, müssten vielmehr auch die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden, um vor allem ein effektives Verfahrensmanagement zu gewährleisten. Das vorgesehene Wortlautprotokoll wird befürwortet. Zudem sollte aber den Parteien auch der Zugang zu einer elektronischen Aufzeichnung gewährt werden. Insgesamt handelt es sich bei dem Entwurf um eine sinnvolle Neuerung. Sie hat das Potenzial, sowohl den Justizstandort Deutschland international zu stärken als auch die übrige Ziviljustiz zu entlasten. Seitens der Anwaltschaft kann ich das Projekt also sehr begrüßen.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Herr Dr. Klink hat das Wort.

**SV Dr. Thomas Klink:** Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte Stellung nehmen zu dem Gesetzentwurf. Ich bin Richter im Oberlandesgericht Stuttgart und wir haben dort schon einen Commercial Court eingerichtet im Rahmen des bisher Möglichen. Es ist kein eigenes Gericht, sondern wir haben spezialisierte Spruchkörper sowohl beim Landgericht als auch beim Oberlandesgericht. Und dort haben wir schon eine Spezialisierung umgesetzt auf Fälle aus dem Wirtschaftsrecht, vor allem im M&A und Gesellschaftsrecht. Zur Zuständigkeit muss man sagen: Bisher haben wir vor allem Fälle objektiver Zuständigkeit. Zunehmend kommen aber auch Fälle mit einer Parteivereinbarung zu uns. Seit Ende 2020 ist der Commercial Court in Stuttgart tätig und die Zahlen bestätigen, dass das Modell funktioniert. Gerade die erstinstanzliche Wirtschaftszivilkammer des Landgerichts ist besetzt mit drei Berufsrichtern, arbeitet immer im Kammerprinzip und hatte bisher 500 Verfahren in dem hier interessanten Bereich, davon 100 M&A-Fälle und 400 Fälle aus dem Gesellschaftsrecht. Der Berufungssenat des OLG ist vor allem im M&A tätig und hat ungefähr



15 Fälle im Jahr. Wir bieten Englisch an mit angezogener Handbremse, weil es bisher noch nicht weiter geht. Aber vor allem Zeugenvernehmungen sind bisher schon auf Englisch möglich. Auch betreiben wir Verfahrensmanagement.

Allerdings stellt sich die Frage, wohin man möchte. Der Gesetzentwurf führt in die richtige Richtung, um diese Projekte auszubauen. Die erinstanzliche Einrichtung von Commercial Courts ist absolut zu befürworten. Aus Richtersicht ist das vorgeschlagene Modell praxisrelevant und wird funktionieren. Viele Elemente haben wir schon umgesetzt und wir sehen, es wird gut angenommen. Das Interesse ist groß. Es wird von den Anwälten gefordert und auch aus der Richterschaft wird gefordert, mehr machen zu dürfen. Neben den Commercial Courts sind auch die Commercial Chambers absolut sinnvoll. Wichtig ist eine Zweigleisigkeit. Diese muss dem Landesverordnungsgeber möglich sein, insbesondere wenn keine Parteivereinbarung vorliegt oder bei Streitigkeiten von weniger als 1 Million Euro. Auch hier muss es möglich sein, die Spezialkenntnisse bei einer Commercial Chamber und auch die englische Verhandlungsführung zu nutzen. Aus Anwaltssicht ist es wichtig, im Vorfeld eine rechtssichere Vereinbarung treffen zu können, mit der man zuverlässig diese Spezialisierung wählen kann.

Wir sehen konkreten und sehr wichtigen Änderungsbedarf aus Richtersicht im Bereich der Zuständigkeit, und zwar was das Gesellschaftsrecht angeht. Momentan ist das Gesellschaftsrecht weitgehend ausgeklammert, weil an den Unternehmerbegriff angeknüpft wird. Aus unserer Praxis kann man sagen, dass man in ganz vielen Fällen im Gesellschaftsrecht natürliche Personen als Gesellschafter hat. Diese Fälle würden nicht vor den Commercial Court kommen können und das ist kontraproduktiv. Das würde das Modell für die Wirtschaft sehr eingeschränkt nutzbar machen. Auch bei Organhaftungsstreitigkeiten sind die Organmitglieder regelmäßig nicht Unternehmer. Auch diese Fälle würden nicht vor den Commercial Court kommen. Deswegen ist es ein ganz wichtiger Punkt und auch rechtlich konsequent, Gesellschafterstreitigkeiten und das Gesellschaftsrecht allgemein, in die Zuständigkeit der Commercial Court zu bringen und auch den

Commercial Chambers durch die Verweisung den Weg offen zu lassen, Gesellschaftsrecht zu verhandeln. Nach der jetzigen Fassung besteht hier eine große Lücke. Das sollte man ändern. Der Änderungsvorschlag des Bundesrats zum Gesellschaftsrecht ist aus richterlicher Sicht sinnvoll und wird von uns unterstützt.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank! Ich begrüße Herrn Dr. Kondring, der sich virtuell dazu schaltet und erteile Ihnen das Wort. Bitte.

**SV Dr. Jörg Kondring:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses! Ich freue mich, hier heute als einziger Vertreter der Unternehmenspraxis zu Ihnen sprechen zu dürfen. Über die Ausgestaltung der Regeln für Commercial Courts ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Der jedoch vielleicht entscheidende Hebel für den Erfolg der Commercial Courts ist das deutsche materielle Recht. Nur wenn deutsches materielles Recht zur Anwendung kommt, werden die Parteien überhaupt die Streitbeilegung vor einem deutschen Commercial Court in Erwägung ziehen. Hierauf möchte ich mich heute konzentrieren.

Ein wesentlicher Punkt ist das deutsche AGB-Recht, über dessen Reform im B2B-Bereich schon seit vielen Jahren diskutiert wird. Wie eine AGB-Reform aussehen könnte, ist inzwischen hinreichend in unterschiedlichen Beiträgen dargestellt. Streit besteht dagegen bis heute vor allem über die Notwendigkeit einer solchen Reform. Über eine kurze Internetrecherche kommt man in weniger als einer Stunde auf mindestens 40 deutsche Unternehmen, die ihre allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen einem anderen als deutschem Recht unterstellen. Ich habe meiner schriftlichen Stellungnahme die Liste beigefügt. Mit einer aufwendigeren Recherche lässt sich diese Liste sicherlich beliebig fortsetzen. Wenn deutsche Unternehmen aber von sich aus deutsches Recht nicht anwenden, so ist dies ein untrügliches Indiz dafür, dass etwas nicht in Ordnung ist. Diese Rechtsflucht findet sich nicht nur bei Großunternehmen, sondern vor allem auch bei KMU. Die Rechtsflucht ist bei den KMU und bis tief in die deutsche Provinz angekommen. Bislang beschränkt sich die Rechtsflucht allerdings im Wesentlichen nur auf



das Auslandsgeschäft, da nur dort rechtssicher deutsches Recht abgewählt werden kann. Jedoch haben selbst unter den mittleren Unternehmen in Deutschland mehr als 80 Prozent ein Auslandsgeschäft. Der Grund für diese Rechtsflucht ist einzig und allein das deutsche AGB-Recht. Dieses ist nicht vorhersehbar, insbesondere bestehen große Zweifel an der Angemessenheit der Ergebnisse der AGB-Kontrolle.

Selbst Graf von Westphalen, der eigentlich das deutsche AGB-Recht verteidigt, stellt fest, dass eine wirksame Haftungsbegrenzung, die im unternehmerischen Rechtsverkehr absoluter Standard und zwingend ist, im AGB unmöglich ist. Die sichtbare Rechtsflucht in Allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen dürfte eine allgemeine entsprechende Tendenz auch in nicht sichtbaren Verträgen, solchen, die auf Grundlage von Mustern abgeschlossen worden sind und deshalb auch der AGB-Kontrolle unterliegen, indizieren. Alle Verträge aber, die Unternehmen von sich aus einem anderen als deutschem Recht unterstellen, gehen den Commercial Courts letztlich verloren. Aus einer notwendigen AGB-Reform allenfalls ausgenommen werden sollen Kleinstunternehmen, da diese Unternehmen in der Tat häufig verbraucherähnlich agieren. Damit würden im Übrigen fast 90 Prozent der deutschen Unternehmen von einer AGB-Reform ausgenommen, was auch den politischen Druck ein wenig aus der Diskussion nehmen würde. Es spricht im Übrigen viel dafür, ein solches Herausnehmen von Kleinstunternehmen aus einer AGB-Reform auf Kleinstunternehmen als Verwendungsgegner zu beschränken. Es ist meines Erachtens nicht einzusehen, weshalb nicht auch Kleinstunternehmen als Verwender von AGB von den Vorteilen einer Lockerung der AGB-Kontrolle profitieren sollten. Ansonsten könnte künftig nach einer AGB-Reform ein Softwareunternehmen aus dem DAX seine Haftung für gegenüber einem Industrikunden erbrachte IT-Dienstleistungen wirksam durch AGB beschränken. Der selbständige IT-Consultant mit zwei Mitarbeitern könnte dies für die gleiche Arbeit dagegen nicht.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Kondring. Wir fahren fort mit Herrn Dr. Müller.

**SV Dr. Werner Müller:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Rechtsanwalt in Frankfurt und habe mein professionelles Leben in einer international tätigen Wirtschaftssozietät verbracht. Den Gesetzentwurf für ein Justizstandortstärkungsgesetz, das die Einführung von Commercial Courts ermöglicht, bei denen das gesamte Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann, halte ich für grundsätzlich gut. Es gibt allerdings einen Punkt, der im Entwurf nicht angesprochen ist, der für die Erfolgsschancen eines international wirkenden Commercial Courts aber von essenzieller Bedeutung ist. Das ist die Notwendigkeit einer weniger starren AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Herr Dr. Kondring und Herr Dr. Allgayer haben es schon angesprochen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich auch einige weniger essenzielle Punkte angesprochen, wie beispielsweise die Zuständigkeit des Commercial Courts und die Streitwertuntergrenze, von der ich wenig halte.

Solange die starre AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht geändert wird, hat der Commercial Court keine reale Erfolgsschance auf internationaler Ebene. Ich meine das ernst und übertreibe nicht. Ausländische Unternehmen sind nicht bereit, das deutsche Recht zu wählen. Solange sie das nicht tun, werden sie auch nicht die deutsche Justiz und den deutschen Commercial Court wählen. Das Problem ist an der Entscheidung des BGH zum Bearbeitungsentgelt der Banken aufzuzeigen. Der BGH untersagt es Banken im unternehmerischen Geschäftsverkehr für die Hingabe eines Darlehens ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen. Dabei geht der BGH davon aus, dass im BGB von 1896 nur Zinsen als Gegenleistung für ein Darlehen genannt sind. Das ist nach Ansicht des BGH das Leitbild des Gesetzes, welches für Unternehmen in der heutigen Zeit bindend ist.

Die Orientierung des BGH an einem Leitbild, das der Gegenwart nicht gerecht wird, ist unbefriedigend und unverständlich und veranlasst ausländische Unternehmen, nicht das deutsche Recht zu wählen. Im Regierungsentwurf für das AGB-Gesetz von 1976 wurde für den unternehmerischen Geschäftsverkehr eine größere



Elastizität verlangt. Der BGH ignoriert das und verlangt ausdrücklich eine überindividuelle und generalisierende Betrachtungsweise. Unternehmen wie Daimler oder Siemens werden genauso behandelt wie ein Änderungsschneider oder ein Tankstellenpächter. Das ist kein sinnvolles Ergebnis. Ein Kenner der Materie, Graf von Westphalen schrieb schon im Jahr 1999: „Meidet das deutsche Recht“. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass der BGH seine ständige Rechtsprechung ändert. Deshalb muss der Gesetzgeber aktiv werden. Deshalb appelliere ich an Sie, diese Chance zu ergreifen und hier eine Änderung vorzunehmen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich einen konkreten Gesetzesentwurf vorgeschlagen, welcher die Schutzbedürftigkeit betont. Schutzbedürftige Unternehmen müssen geschützt werden. Der Vorschlag lehnt sich an die Vorgabe aus Artikel 13 des Data Act an. Danach sollen im unternehmerischen Geschäftsverkehr nur solche AGB-Klauseln unzulässig sein, die von guter unternehmerischer Praxis grob abweichen. Das ist eine Linie, die der deutsche Gesetzgeber verfolgen sollte. Auf jeden Fall sollte das Justizstandortstärkungsgesetz eine Klausel enthalten, die eine weniger starre AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr sicherstellt. Wenn das nicht geschieht, dann hat der Commercial Court keine Chance, auf internationaler Ebene erfolgreich zu sein.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Müller. Frau Nöhre, bitte.

**SVe Monika Nöhre:** Guten Tag, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Monika Nöhre. Ich war 20 Jahre Richterin in Hamburg. Dann kam ich nach Berlin. Dort war ich 13 Jahre Richterin, zuletzt Präsidentin des Kammergerichts. In den letzten Jahren habe ich mich im Rahmen des Forschungsprojekts des BMJ zur Erforschung der Ursachen des Klagerückgangs bei den Zivilgerichten diesem Thema gemeinsam mit Frau Professor Meller-Hannich, Herrn Professor Höland und der Firma InterVal gewidmet. Aus dieser Erfahrung und aus meiner Gerichtserfahrung heraus nehme ich zu dem Gesetzentwurf Stellung. Zunächst ist er positiv zu bewerten. Allerdings gibt es Nachbesserungs-

bedarf. Ich springe gleich auf einzelne drei Big Points des Gesetzentwurfes. Die Streitwertgrenze von 1 Million ist viel zu hoch. Sie bringt nichts, weil die Commercial Courts so einfach nicht genug Fälle erhalten werden. Das BMJ nennt das Volumen selbst mit 1769 Fällen. Das wissen wir nicht so ganz genau, weil auch Fälle der Zivilkammer mit dabei sind. Jedenfalls müssen wir runter von dieser Schwelle, ansonsten kann überhaupt keine Expertise bei den Commercial Courts aufgebaut werden. Ob man es ganz freigeben soll, weiß ich nicht. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme 100.000 Euro als Streitwertgrenze vorgeschlagen. Dann wären 8 Prozent aller Fälle, über 20.000, vom Landgericht erfasst. Das könnte man als Ausgangspunkt wählen. Die Schwelle kann aber auch 50.000 Euro oder 25.000 Euro sein. Lediglich die Schwelle von 1 Million Euro ist viel zu hoch.

Kommen wir zur Zulassungsrevision. Das entwertet den Gesetzentwurf. Wir haben 300 Unternehmen im Rahmen unseres Projektes nach den Gründen befragt, weshalb sie in den letzten zehn Jahren nicht mehr so viel geklagt haben. Der Hauptgrund war die Verfahrenslänge. Und wenn wir jetzt eine Zulassungsrevision haben, ist die zweite Instanz wie selbstverständlich im Raum. Wir gewinnen nichts. Belassen Sie es bei den ursprünglichen Regeln. Damit kann alles abgefangen werden, was wirklich notwendig ist. Und es ist eine größere Verlässlichkeit für Schnelligkeit.

Der nächste Punkt ist die englische Sprache. Im Rahmen des Projekts habe ich telefoniert und persönlich gesprochen mit Richterinnen und Richter, die in englischsprachigen Handelskammern zuständig waren. Diese Modelle und auch der Commercial Court werden kein Selbstdänger sein. Er muss beworben werden. Dafür muss man Werbung machen: Darstellung, Websites, Telefonate. Ein Punkt, den mir alle Richterinnen und Richter versichert haben: Man wollte Zuverlässigkeit bei der Sprache haben. Diese muss weitergehen beim BGH. Ein Sprachenbruch ist absolut tödlich. Die Anwälte der Unternehmen, mit denen die Kollegen telefoniert haben, haben gesagt, dann würde man doch lieber in die Schiedsgerichtsbarkeit gehen.



Der wichtige Punkt der AGB-Kontrolle ist angesprochen worden. Wir haben nur Erfahrungen dazu, wie viele Streitigkeiten Unternehmen haben. Kleinstunternehmen und Großunternehmen streiten mehr als andere. Ich denke, man sollte wegen der Asymmetrie des Schutzbedürfnisses und der Augenhöhe bei den großen Unternehmen ansetzen mit einer Ausnahme.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Nöhre. Herr Prof. Dr. Pfeiffer, bitte.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Was ich Ihnen vorzutragen habe, beruht einsteils auf der wissenschaftlichen Befassung seit Jahrzehnten, sowohl mit Fragen des AGB-Rechts als auch mit denen der Zivilgerichtsbarkeit und der Commercial Courts. Außerdem auf einer sechsjährigen Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht und schließlich auf meiner Beteiligung an einer Vielzahl grenzüberschreitender prozessualer oder schiedsverfahrensrechtlicher Auseinandersetzungen als Schiedsrichter oder Rechtsgutachter. Wenn ich eine Bemerkung vorwegschicken darf, die mir ganz entscheidend erscheint: Der Gesetzentwurf ist überschrieben mit dem Wort "Stärkung" und die Einschränkung, die er enthält, liegt in dem, wodurch er stärken will, nämlich durch zwei Maßnahmen. Man muss aber immer eines sehen: Wenn wir in grenzüberschreitender Perspektive auf Rechtsstandorte schauen, dann bestätigt die Vertragspraxis, dass sich die Wahl von Rechtsstandorten nach Reputationsüberlegungen richtet und die Reputation von Rechtsstandorten ist niemals aufbauend auf einem singulären Faktor allein. Sie baut immer auf, auf dem Zusammenwirken aller Faktoren. Deswegen geht es im vorliegenden Zusammenhang auch aus meiner Sicht viel weniger, als manchmal in der öffentlichen Debatte anklingt, um ein Konkurrenzverhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Justiz. Es ist gut, dass die staatliche Justiz ein besseres Angebot für grenzüberschreitende Auseinandersetzungen vorsieht. Aber in Wirklichkeit muss es um Reputationsaufbau gehen. Und der hängt eben davon ab, dass gute Bedingungen sowohl in der staatlichen Justiz als auch in der Schieds-

gerichtsbarkeit und auch im materiellen Recht herrschen. Bricht man einen Baustein heraus, dann wirkt sich das zwangsläufig schädlich aus.

Ich will einen Aspekt zum AGB-Recht ergänzen. Warum ist eigentlich das deutsche AGB-Recht so verrufen? Es ist deshalb verrufen, weil es Webfehler aufweist. Die beiden zentralen Webfehler lauten: Die Privilegierung des Unternehmensverkehrs in § 310 Abs. 1 BGB ist missglückt. Der Versuch, auf Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsverkehrs abzustellen und damit auf den Maßstab des § 346 HGB hat nicht das erreicht, was erreicht werden sollte. Wir brauchen da einen anderen Maßstab und europäisch bietet sich die Good Commercial Practice an. Zweite Bemerkung: Das AGB-Recht stammt aus 1976. Damals hatte es noch Unterscheidungskraft, ob eine Vertragsklausel vorformuliert ist oder nicht. In der digitalen Welt ist das praktisch weitgehend verschwunden. Das führt nun dazu, dass die einzige Einschränkung, die das AGB-Recht für seinen Anwendungsbereich enthält, nämlich die Aushandlung im Einzelnen, weitaus bedeutsamer geworden ist. Und die ist ebenfalls verkorkst, weil sie vollständig formalisiert ist. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass eine Vertragsbindung dort angemessen ist, wo ich mich frei entscheiden kann. Das geltende Recht führt dazu, dass in einer Vielzahl von Fällen, in denen sich die Vertragsparteien frei entschieden haben, die AGB-Kontrolle eingreift.

Der von Herrn Müller erwähnte Fall mit den Bearbeitungsentgelten der Banken ist ein flagrantes Beispiel dafür, warum kein vernünftiger Ausländer nach Deutschland geht. Da ging es um einen großen Immobilienunternehmer, der sich 22 Millionen Euro leihen wollte. In den Darlehensurkunden stand, dass das Bearbeitungsentgelt 10.000 Euro beträgt. Wie bei jeder Preisbildung hat sich der Darlehensnehmer individuell überlegt, ob er die 10.000 Euro in Kauf nehmen soll oder nicht. Es ist im internationalen Vergleich blamabel und peinlich für das deutsche Recht, das solche Fälle den Eindruck prägen, den wir im Ausland hinterlassen.

Ich finde die Idee der Commercial Courts gut. Man kann an manchen Stellen vielleicht noch Dinge verbessern, beispielsweise beim Streitwert.



Man sollte möglichst viel von dem, was der Commercial Court an Vorteilen bringt, auch schon in der landgerichtlichen Instanz anbieten. Das wäre ein generelles Petitorum. Den Sprachenbruch finde ich auch bedenklich.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Pfeiffer. Wir schalten zu Herrn Prof. Dr. Riehm. Bitte sehr.

**SV Prof. Dr. Thomas Riehm:** Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses. Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich kann mich nahezu allen Ausführungen der Vorredner anschließen und möchte Ihre Geduld nicht überstrapazieren, indem ich alles wiederhole.

Ich halte den Entwurf für wichtig, um die deutschen Gerichte vor allem für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen. Wir brauchen staatliche Rechtsprechung zur Orientierung der Rechtspraxis im Wirtschaftsrecht. Das gilt zum Beispiel im M&A-Bereich, im IT-Vertragsrecht und dem Recht der Automobilzuliefererverträge, wo derzeit nahezu alle relevanten Fälle vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Ich halte den Entwurf für grundsätzlich geeignet, die staatliche Justiz für nationale Streitigkeiten im Wirtschaftsrecht attraktiver zu machen, und auch für internationale Streitigkeiten kann die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache ein, wenn auch kleiner, Baustein für die Steigerung der Attraktivität der deutschen staatlichen Justiz sein. Ich sehe noch einige Verbesserungsmöglichkeiten im Entwurf und verweise dafür zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme. Folgende Aspekte möchte ich herausgreifen: Zum einen hinsichtlich der Sachgebiete, für die die Commercial Courts in erster Instanz zuständig sein können. Hier klammert der Entwurf den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das UWG aus. Außerdem sind gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten außerhalb von Unternehmenskäufen nicht erfasst, also zum Beispiel Beschlussmängelklagen und Geschäftleiterhaftung, soweit sie zwischen Privatpersonen als Gesellschaftern stattfinden. Insoweit schließe ich mich dem Antrag des Bundesrates an, die aufzunehmen. Auch wenn

bei einzelnen Landgerichten zweifellos eine hohe Spezial-kompetenz im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes besteht, sollte es meines Erachtens zunächst den Ländern und dann den Prozessparteien überlassen bleiben, ob sie hier die Landgerichte überspringen und ihren Prozess lieber beim Oberlandesgericht beginnen möchten. Ein zweiter Punkt schließt daran unmittelbar an: Nach der Entwurfssatzung ist die Zulässigkeit von Englisch als Verfahrenssprache Eins-zu-Eins an die Sachgebiete der Commercial Courts geknüpft. Allerdings sprechen die Gründe, die der Entwurf gegen die Zuständigkeit der Commercial Courts anführt, nicht auch gegen die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache. Nur weil es sehr gute Patentkammern an bestimmten Landgerichten gibt, sollte man gerade diesen keinesfalls verbieten, ihre Verfahren als Commercial Chambers auf Englisch zu führen. Sollte der Ausschuss dem hier schon verbreitet gemachten Vorschlag zur Erweiterung der Sachgebiete für die Commercial Courts folgen, ist das Problem der Sprache gleich mitgelöst. Wenn nicht, sollte jedenfalls die Zulässigkeit von Englisch als Verfahrenssprache von den Beschränkungen der Sachgebiete ausgenommen werden.

Bei der Streitwertgrenze befinden wir uns meines Erachtens im Bereich der Prognoseunsicherheit. Wir wissen noch nicht, wie viele Streitigkeiten auf die Commercial Courts zukommen werden und müssen mit irgendeiner Regelung anfangen. Ich halte die Millionengrenze des aktuellen Entwurfs jedenfalls für vertretbar. Ich würde auch andere Beträge für vertretbar halten und würde nur anregen, die Regelung konstant zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um für einen hinreichenden Geschäftsanfall bei den Commercial Courts zu sorgen.

Hinsichtlich der englischen Sprache beim Bundesgerichtshof halte ich die gegenwärtig im Entwurf vorgesehene Doppelung aus vorgesetztem Antragsverfahren nach Absatz 1 und nachgelagerter jederzeitiger Rückkehrmöglichkeit in die deutsche Sprache nach Absatz 2 für völlig unnötig kompliziert. Absatz 2 allein sollte genügen, sodass ein Verfahren, das in englischer Sprache beim BGH ankommt, im gesetzlichen Regelfall auch auf Englisch weitergeführt wird, solange der BGH



nicht entscheidet, die Sprache irgendwann auf Deutsch zu wechseln.

Nun zu den Punkten, die aus meiner Sicht im Entwurf fehlen. Zunächst sollten die Commercial Courts oder das BMJ unbedingt Musterklauseln für die entsprechende Zuständigkeits- und Sprachwahl bereitstellen, wie das jede Schiedsinstanz der Welt macht. Das Risiko von unwirksamen Klauseln ist angesichts der jetzt neu geschaffenen Komplexität aus Gerichtsstand, Instanzen-, Sprach- und Rechtswahl zu hoch. Musterklauseln wären hier aus meiner Sicht der ideale Ausdruck einer Serviceorientierung der Justiz. Außerdem braucht die Praxis, wenn sie deutsches Recht in englischer Sprache verhandeln soll, ein englischsprachiges Glossar deutscher Rechtsbegriffe. Außerdem benötigt sie eine fortlaufend aktuelle amtliche Übersetzung der wirtschaftsrechtlichen Gesetzestexte in die englische Sprache in gleicher redaktioneller Qualität wie die deutsche Sprachversion und schließlich eine Übersetzung wichtiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Ich schließe mich den Forderungen nach der AGB-Reform an. Schließlich hängt am Ende alles an der Umsetzung der Möglichkeiten durch die Länder. Gutes Verfahrensmanagement und effektive Justiz sind nur in zweiter Linie eine Frage des Verfahrensrechts, in erster Linie aber eine Frage der personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Rühl.

SVe Prof. Dr. **Giesela Rühl**: Lieber Herr Vorsitzender, liebe Mitglieder des Rechtsausschusses! Wie heute bereits mehrfach erwähnt, leidet die deutsche Justiz seit vielen Jahren an einem stetigen Rückgang der Eingangszahlen. Der Entwurf eines Justizstandort-Stärkungsgesetzes versucht, diese Entwicklungen für den Bereich hochvolumiger und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten durch eine Reihe von höchst sinnvollen Regelungen zu bekämpfen und ist deshalb insgesamt zu begrüßen. Wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, gibt es aber noch eine ganze Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten. Auf zwei möchte ich kurz eingehen. Beide sind heute auch schon angeklungen.

Erstens: Nach der Konzeption des Entwurfs sollen die Parteien erst ab einem Streitwert von 1 Million Euro die Möglichkeit haben, die erinstanzliche Zuständigkeit der an den Oberlandesgerichten anzusiedelnden Commercial Courts zu vereinbaren. Dies ist eine Verbesserung gegenüber vorangegangenen Entwürfen, die die Streitwertgrenze noch auf 2 Millionen Euro festgesetzt hatten. Trotzdem birgt auch die Grenze von 1 Million Euro die Gefahr, dass die Commercial Courts zu wenig Fälle verhandeln und deshalb der gewünschte Spezialisierungseffekt ausbleibt. Hinzu kommt, dass eine starre Streitwertgrenze an den Rändern zu nicht vermeidbaren Gerechtigkeitsproblemen führt. Auch erschweren Streitwertgrenzen Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Commercial Courts. Bei Vertragsschluss ist häufig nicht klar, wie hoch der Wert einer später entstehenden Streitigkeit sein wird. Und schließlich kann eine Streitwertgrenze auch den Eindruck einer Zwei-Klassen-Justiz befördern, in der es besondere Gerichte für große Streitigkeiten, für Reiche, und normale Gerichte für den Rest gibt. Es wäre deshalb besser, auf eine Streitwertgrenze vollständig zu verzichten. Auch andere Länder, namentlich Frankreich und Singapur, knüpfen die Zuständigkeit ihrer Commercial Courts nicht an das Erreichen eines bestimmten Streitwertes, und auch der London Commercial Court hat seine Expertise ganz ohne Streitwertgrenze aufgebaut.

Zweitens: Der Entwurf verzichtet darauf, den BGH zu einer Verfahrensführung auf Englisch zu verpflichten. Vielmehr wird die Weiterführung eines Verfahrens auf Englisch von einem entsprechenden Antrag in der Revisionsschrift und der Zustimmung des zuständigen Zivilsenats abhängig gemacht. Ob ein Gerichtsverfahren, das in englischer Sprache begonnen wurde, auch in der Revisionsinstanz in englischer Sprache geführt werden kann, steht damit vollständig im freien Ermessen des BGH. Das ist misslich, da der Instanzenzug für manche Parteien ein Grund ist, die staatlichen Gerichte statt eines Schiedsverfahrens zu wählen. Es wäre deshalb besser, auch für das Revisionsverfahren eine englische Verfahrensführung anzuordnen und Ausnahmen davon nur in Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit den Parteien zuzulassen. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass



die Weiterführung des Verfahrens auf Englisch die absolute Regel und der Wechsel in die deutsche Sprache die Ausnahme sein sollte. Insgesamt empfehle ich, den Entwurf zu verabschieden, im Idealfall mit den von mir vorgeschlagenen Änderungen.

In einem sich anschließenden nächsten Schritt, sollte sodann über weitere Maßnahmen zur Förderung des Justizstandortes Deutschland nachgedacht werden. Insbesondere müsste hier an der Attraktivität des materiellen Rechts gearbeitet werden. Hier gehört namentlich die bereits erwähnte strenge Kontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr auf den Prüfstand. Darüber hinaus müsste aber auch über die bessere Zugänglichkeit des deutschen Rechts nachgedacht werden. Hier geht es zum einen um korrekte und laufend aktuell gehaltene englische Übersetzungen von Gesetzestexten und zum anderen um die Übersetzung von Gerichtsscheidungen, vor allem des BGH. Nicht vergessen werden sollte aber schließlich, dass der Rückgang der Fallzahlen in der Ziviljustiz die gesamte Ziviljustiz betrifft. Zu einer nachhaltigen Stärkung des Justizstandorts Deutschland wird es deshalb erst dann kommen, wenn deutsche Gerichte auch für kleinere und mittlere Streitigkeiten wieder attraktiver werden. Perfekt wäre es, wenn die dafür notwendigerweise aufzubringenden Mittel zumindest teilweise durch erfolgreiche Commercial Courts generiert werden könnten. Dadurch könnte auch dem Vorwurf effektiv begegnet werden, spezielle Spruchkörper für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten würden eine Zweiklassenjustiz befördern.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Rühl. Wir haben bereits fünf Wortmeldungen notiert. Und wir verfahren in der Reihenfolge: Herr Dr. Plum, Herr Dr. Steffen, Herr Karaahmetoğlu, Herr Jacobi und schließlich Herr Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre einleitenden Ausführungen und schriftlichen Stellungnahmen. Ich will zwei Fragen stellen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Pfeiffer. Wir haben von den meisten Sachverständigen hier gehört, dass entscheidender Erfolgsfaktor für das

Gelingen dieses Projektes eine Reform des materiellen Rechts und eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr ist. Jetzt haben wir viel darüber gesprochen, warum das in der Praxis Unternehmen davon abhängt, das deutsche Recht zu wählen. Jetzt ist die Frage: Wie soll diese Reform aussehen? Wir wissen, dass es neben vielen größeren Unternehmen, die sagen, wir brauchen mehr Flexibilität, auch eine ganze Reihe von kleinen Unternehmen gibt, die an der AGB-Kontrolle festhalten wollen und den Schutz behalten wollen. Wie kann man dieses Verhältnis austarieren, welche Möglichkeiten haben wir da? Es würde mich freuen, wenn Sie das etwas näher erläutern können.

Zweiter Punkt: Er betrifft noch mal den Aspekt der Streitwertschwelle. Da würde ich gerne Herrn Dr. Allgayer zu befragen. Wir haben jetzt hier, wie schon in der Anhörung im März, gehört, dass eine Streitwertschwelle eher kontraproduktiv sein könnte für die Zahl von Fällen in den Commercial Courts. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob es die Parteien nicht davon abhängt, die Commercial Courts zu wählen, weil man nicht weiß, welcher Streitwert vorliegt. Umgekehrt würde ich gerne die Frage stellen: Macht es die Wahl von Commercial Courts nicht attraktiver, wenn wir keine Streitwertschwelle haben, weil die Parteien dann von vornherein wählen können, ob sie nur eine oder zwei Tatsacheninstanzen nehmen, gegebenenfalls inklusive BGH? Und würde man darüber nicht die Frage erledigen können, ob man eine zulassungsfreie Revision benötigt? Wenn ich die Wahl zwischen zwei Tatsacheninstanzen und einer Tatsacheninstanz habe, dann brauche ich meines Erachtens keine zulassungsfreie Revision mehr, sondern ich kann bei den bewährten Zulassungsvoraussetzungen der Revision bleiben.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Dr. Steffen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich freue mich, dass wir diesen Gesetzentwurf hier heute beraten, und bedanke mich auch sehr für Ihre Stellungnahmen. Ich habe meine erste Rede im Bundesrat 2010 zu dem Thema gehalten. Da hatten wir als Freie und Hansestadt Hamburg einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Damals mochte man



sich hierfür noch nicht erwärmen, jetzt liegt endlich etwas vor. So ein bisschen stellt sich die Frage, ob man hier hinter der Zeit ist. Aber ich glaube, es ist trotzdem sinnvoll, dass wir das machen. Viele Dinge sind auch durch die vielfältigen Anläufe mittlerweile gut durchdacht. Ich glaube, wir haben im Wesentlichen die Frage des Sprachen-Switch einerseits und die Streitwertschwelle andererseits. Das ist gut benannt worden. Ich würde gerne an Frau Nöhre und an Frau Rühl im Grunde die gleiche Frage stellen, die Herr Plum eben auch gestellt hat. Wenn man dem Gedanken nähertritt, dass man für bestimmte Bereiche die Anwendung des AGB-Rechts ausnehmen will, aber wir gleichzeitig auch wissen, dass es schutzbedürftige Kleinunternehmen gibt: Wie zieht man hier sinnvollerweise eine Grenze? Wie könnte man das machen, dass wir hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, aber gleichzeitig eben den Anwendungsbereich in der hier besprochenen Art und Weise für das deutsche Recht öffnen und dadurch überhaupt einen Anwendungsbereich für Commercial Courts schaffen?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Karaahmetoğlu, bitte sehr.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu (SPD)**: Vielen Dank an die Sachverständigen für die Statements. Ich möchte meine ersten Fragen an Herrn Dr. Klink stellen, der am Oberlandesgericht in Stuttgart an einem Commercial Court arbeitet. Können Sie aus Ihrem Eingangsstatement heraus genauer ausarbeiten, was dem Entwurf aus prozessualer Sicht fehlt, damit der geplante Commercial Court die größtmögliche Akzeptanz erfährt, auch verglichen mit der Schiedsgerichtsbarkeit? Können Sie noch mal herausarbeiten, wie Sie die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sehen? Und wie stehen Sie zu der Erweiterung auf den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das UWG?

Meine zweite Frage betrifft die Verfahrenssprache: Wo stoßen die aktuellen Regelungen zur Verfahrenssprache an ihre Grenzen und wie kann der Gesetzesentwurf dort aus Ihrer Sicht Abhilfe schaffen? Und was ist Ihre Meinung dazu, dass die Verfahrensführung auf Englisch beim BGH nur mit dessen Einverständnis möglich sein wird? Das wurde heute mehrmals kritisiert. Und

würde es Ihnen in der Praxis helfen, wenn es standardisierte Übersetzungen der Gesetzestexte oder zumindest Begrifflichkeiten geben würde?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank! Die nächsten Fragen stellt Herr Jacobi.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Ja, vielen Dank. Ich hätte eine Frage, die ich gerne an Herrn Professor Dr. Pfeiffer und an Herrn Professor Dr. Riehm richten möchte. Ich würde gerne meinen Blick ein wenig weiten. Würden Sie andere Nationalstaaten, zumindest mal drei andere Nationalstaaten, auf unserem schönen Globus identifizieren können, die in ihrer Rechtsordnung vorsehen, dass staatliche Gerichte in vollem Umfang in einer Fremdsprache verhandeln und entscheiden, die nicht staatlich anerkannte Verkehrssprache dieser Nation ist. Und gibt es dazu dann entsprechend Auswertungen der Diskussionen dort? Was sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die in diesen anderen Rechtsordnungen ausschlaggebend dafür waren, dass so zu tun oder eben auch nicht? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Und abschließend Herr Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb (FDP)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die bisherigen Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Kondring. Besonders herzlichen Dank dafür, dass sie ausgeführt haben, wie bei den Unternehmen tatsächlich die Praxis aussieht in der Anwendung des deutschen Rechts. Das hat, glaube ich, vielleicht die Kapazität, Legenden etwas zur Seite zu räumen. Dazu zwei Fragen: Sie haben angesprochen, wenn ich es richtig gehört habe und da bitte ich sonst um Präzisierung bzw. Klärung, dass die Erfahrungen, von denen Sie ausgehen, mit den Unternehmen, dafürsprechen, nur Kleinunternehmen anzunehmen. Ich nehme an im Sinne der EU-Definition. Ist das das richtige Verständnis oder geht es um Kleinunternehmen? Nur, dass wir das hier noch mal erfasst haben.

Und der zweite Aspekt, der hier auch schon gefragt worden ist, ist, welche rechtlichen Themen bzw. Rechtsgebiete erfasst werden sollen. Da haben Sie auch in Ihrer Stellungnahme einiges



ausgeführt. Teilen Sie die Einschätzung? Ist das Vorhaben auf den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Wettbewerbsrechts zu erweitern? Ganz herzlichen Dank!

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Abschließend hätte ich auch noch eine Frage in der ersten Runde, und zwar an Herrn Dr. Müller. Das Thema AGB ist verschiedentlich angesprochen worden und auch intensiv in die Diskussion gestellt worden. Wie könnte eine strenge AGB-Kontrolle aus Ihrer Sicht reformiert werden, um einerseits dem Schutzinteresse kleinerer und mittlerer Unternehmen und andererseits dem Interesse nach Flexibilität größerer Unternehmen gleichermaßen Rechnung zu tragen? Haben Sie da einige Vorschläge? Wir wären jetzt am Ende der ersten Fragerunde und fangen, wie vorhin angekündigt, mit der Beantwortung bei Frau Prof. Dr. Rühl an. Sie haben eine Frage von Herrn Dr. Steffen.

**SVe Prof Dr. Giesela Rühl:** Herzlichen Dank. Herr Dr. Steffen, Sie hatten gefragt, wie man den Anwendungsbereich eines zu reformierenden AGB-Rechts kalibrieren könnte. Ich will zunächst vorwegschicken, dass über die Reform des AGB-Rechts seit vielen Jahren intensiv diskutiert wird. Meinem Eindruck nach besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf besteht, weil sich insbesondere die Rechtsprechung des BGH einfach in die falsche Richtung entwickelt hat. Und das hat bezeichnenderweise zuletzt sogar die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, die, wenn ich richtig informiert bin, heute Morgen hier zu Gast war, in dem FAZ-Einspruch-Podcast, auch genauso zugestanden.

Umstritten ist meinem Eindruck nach, wie die Reform gelingen kann. Das ist Gegenstand intensiver Diskussionen. Hier liegen zahlreiche Vorschläge auf dem Tisch. Mein großes Plädoyer wäre jetzt an dieser Stelle, das nicht mit dem Justizstandortstärkungsgesetz zu vermischen, sondern erst dieses Gesetz, so wie es auf dem Tisch liegt, zu verabschieden und sich in einem zweiten Schritt der komplexen Debatte und Frage zuzuwenden, wie man das AGB-Recht reformieren kann.

Zu Ihrer Frage, wie das AGB-Recht, vor allem der Anwendungsbereich kalibriert werden könnte: Wem sollten eventuelle Lockerungen zugutekommen? Hier gibt es auf einer abstrakten, theoretischen Ebene eine ziemlich einfache Antwort. Danach ist eine AGB-Kontrolle dann nicht notwendig, wenn die Parteien ausreichende Anreize haben, die AGB zu lesen und zum Gegenstand von Vertragsverhandlungen zu machen. Das ist nämlich der Geltungsgrund der AGB-Kontrolle. Und das Problem besteht letztendlich nur darin, wie man diese abstrakten Kriterien irgendwie operationabel machen und in einigermaßen klare und vorhersehbare Regelungen überführen kann. In der Literatur werden da im Wesentlichen zwei Ansätze diskutiert. Der erste Ansatz knüpft an das Transaktionsvolumen an und sagt, dass bei bestimmten, großen Transaktionsvolumen die AGB-Kontrolle ausgeschaltet wird. Und der zweite Ansatz ist heute auch schon angeklungen. Der knüpft an die Unternehmensgröße an und sagt: Bei bestimmten großen Unternehmen gehen wir davon aus, dass ein Schutz durch die AGB-Kontrolle nicht erforderlich ist. Beide Ansätze haben ihre Vor- und Nachteile. Ich meine, das wäre ausführlich zu diskutieren.

Ich persönlich hätte eine gewisse Präferenz für das Anknüpfen an das Transaktionsvolumen, weil dieser Ansatz vor allen Dingen dem Geltungsgrund der AGB-Kontrolle Rechnung trägt. Bei der AGB-Kontrolle geht es nämlich keinesfalls darum, wirtschaftlich schwächere Unternehmen zu schützen. Es geht darum, ein Marktversagen zu korrigieren, das sich stellt, weil es keinen funktionierenden Wettbewerb um AGB gibt. Und das schlicht und einfach deswegen, weil die meisten Vertragspartner keine Anreize haben, Vertragsbedingungen zu lesen, weil sie nur einmalig kontrahieren. Das sind die Verbraucher. Oder weil es einfach mit zu hohen Kosten verbunden ist. Ein Anknüpfen an das Transaktionsvolumen würde deswegen die Fälle erfassen, wo wahrscheinlich Anreize bestehen, die AGB zu lesen. Deswegen hätte ich eine gewisse Sympathie, die AGB-Kontrolle für diese Fälle zu lockern. Aber das ist eine komplexe Debatte. Auch dieser Ansatz hat viele Nachteile, Abgrenzungsprobleme sind ein großes Thema. Aber mein großes Petuum wäre, nicht diese wichtige Diskussion über die AGB-Kontrolle zu



vermischen mit den wichtigen prozessualen Regelungen, über die wir heute diskutieren. Das sollte man trennen und dieses Gesetz verabschieden und dann neu über die AGB-Kontrolle reden.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Vielen herzlichen Dank! Herr Professor Dr. Riehm hat eine Frage von Herrn Jacobi zu beantworten. Bitte sehr.

**SV Prof. Dr. Thomas Riehm:** Ja, vielen Dank. Herr Jacobi, Sie hatten gefragt, ob es andere Nationalstaaten gibt, die staatlichen Gerichte haben, die in Fremdsprache verhandeln und entscheiden, die nicht staatlich anerkannte Verkehrssprache ist. Am liebsten würde ich direkt das Wort zurückgeben an Frau Kollegin Rühl, denn die gibt gerade einen sehr großen Band darüber heraus, wo das weltweit abgearbeitet wird. Es gibt unzählige Staaten, die das so handhaben. Ich greife nur mal heraus: Singapur Commercial Court war einer der frühen, die das so gemacht haben. Bei unseren Nachbarn ist es der Netherlands Commercial Court und vielleicht besonders wichtig, der Paris Commercial Court in Paris. Und den Franzosen kann man nun wirklich nicht mangelnden Stolz auf ihre Nationalsprache nachsagen. Für alle ist es eine absolute Selbstverständlichkeit in Englisch zu verhandeln, weil eben Englisch die Lingua franca des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist. Selbstverständlich beherrschen alle Beteiligten diese Sprache, weil die gesamten Vertragsverhandlungen, Vertragsschluss, Vertragsabwicklung in englischer Sprache erfolgen. Es ist nur logisch und wie gesagt eine absolute Selbstverständlichkeit, dass auch die anschließenden Gerichtsverfahren in dieser Sprache stattfinden. Und eine ganz kleine Bemerkung noch: Wir haben das ohnehin in der Gegenwart schon so. Die Schiedsgerichte, von denen wir hier sprechen, die internationale Verfahren mit deutschem Bezug führen, führen auch die ganze Zeit Verhandlungen in englischer Sprache über deutsches Recht. Also das ist existent und gut machbar. Der Kollege Pfeiffer sitzt auch bei Ihnen und wir begegnen uns interessanterweise immer wieder bei verschiedenen Verfahren, wo wir in englischer Sprache über deutsches Recht sprechen. Das ist einfach internationaler Standard.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Herzlichen Dank. Dann hat jetzt das Wort Herr Professor Dr. Pfeiffer, und zwar für die Beantwortung einer Frage von Herrn Dr. Plum und einer weiteren Frage von Herrn Jacobi. Bitte.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer:** Ja, vielen Dank. Ich fange an mit der Frage von Herrn Dr. Plum. Zunächst einmal spiegelt der bestehende Handlungsbedarf das, was ich vorhin versucht habe, als Problem zu identifizieren, nämlich zunächst der Anwendungsbereich des AGB-Rechts. Hier empfehlen sich aus meiner Sicht vor allem zwei Änderungen. Erstens ist nach derzeitiger Rechtslage AGB-Recht auch dann anwendbar, wenn der Adressat eine Aushandlungsmöglichkeit gehabt hätte, von dieser aber schlicht keinen Gebrauch macht. Es ist ein offenes Geheimnis, dass es zum anwaltlichen Beratungsarsenal gehört, den Gegner in derartigen Fällen in die Falle des AGB-Rechts hineinlaufen zu lassen, obwohl es sich an sich um einen klassischen Fall treuwidrigen Vorgehens handelt.

Zweitens kann man der Bürgschafts- und der Handelsvertreterentscheidung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass die freie Selbstbestimmung das ist, was eigentlich die vertragliche Bindung trägt. Und deswegen würde ich, auch, wenn es sich um einen offenen Begriff handelt, in das Gesetz hineinschreiben, dass kein AGB-Recht anwendbar ist, wenn die Zustimmung zu einer bestimmten Klausel auf freier Selbstbestimmung beruht. Das wäre der erste Schritt.

Der zweite Schritt wären Änderungen im § 310 BGB, bei der Privilegierung im Unternehmensverkehr. Man kann hier teils mit Generalklauseln arbeiten. Man kann auch überlegen, ob man einzelne Erlaubnisnormen oder Klarstellungen ins Gesetz hineinnimmt. Wenn man mit einer Generalklausel arbeitet, bietet sich am ehesten eine Anlehnung an den in der Verzugsrichtlinie und im Data-Act vorhandenen Begriff der „Good Commercial Practice“ an. Denn eine Öffnung sollte folgendes gewährleisten. Erstens: Es gibt eine Beobachtung, dass das Bedürfnis für die AGB-Kontrolle unterschiedlich in unterschiedlichen Branchen ist. Sie ist es etwa in der Bauwirtschaft größer als in anderen. Das zeigt sich auch in einer Vielzahl von Verbandsstellungsnahmen. Und man könnte



mit dem Begriff der „Good Commercial Practice“ vielmehr auf die Vertragsnuancen abststellen. Zugleich hätte man damit einen Türöffner für Dinge, die allgemein üblich sind. Deswegen bietet sich der Begriff ein bisschen an. Er müsste allerdings einer Evaluation nach einiger Zeit unterworfen werden, ob er das wirklich erreicht. Und dann stellt sich noch die Frage, ob man eine Einschränkung braucht. Das braucht man wahrscheinlich. Und rechtssystematisch kommen zwei Wege in Betracht. Entweder knüpft man an das Transaktionsvolumen an oder man entscheidet sich für ein subjektives System, das an die Größe der Vertragspartei anknüpft. Das Für und Wider ist schon angeklungen. Auf der einen Seite passt, und insofern hat Frau Kollegin Rühl sicher Recht, eine Anknüpfung an das Transaktionsvolumen etwas besser in das tradierte, zivilrechtliche Wertungssystem.

Dem steht jetzt allerdings folgendes gegenüber: Über die Reform des AGB-Rechts wird ja nicht erst seit gestern diskutiert und man hat den Eindruck, dass diese Diskussion vor allem daran bisher gescheitert ist, dass zu viele Verbände Angst vor einer Änderung des AGB-Rechts haben. Und mein Eindruck ist, dass man diese Angst nur überwinden kann, wenn man eine Garantie ins Gesetz hineinschreibt, dass bestimmte Unternehmen gänzlich ausgenommen werden. Das hat auch gewisse Vorteile bei der Rechtssicherheit. Bevor man gar nichts macht, ist das allemal der pragmatischere und offenbar politisch auch einfacher auf Konsens stößende Weg. Deswegen kann ich sehr gut nachvollziehen, wenn man das so macht. Die großen Kodifikationen haben sich ohnehin zu Dauerbaustellen entwickelt. Man müsste vielleicht jetzt mal einen ersten Schritt gehen und dann in einem zweiten Schritt sehen, ob man es noch weiter modifiziert.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Herr Professor Dr. Pfeiffer, ich müsste Ihnen ins Wort fallen, weil wir etwas über die Zeit kommen. Vielleicht nutzen Sie dann die Zeit noch, um die in der zweiten Runde an Sie noch gestellte Frage zu beantworten.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer:** Im Grunde kann ich auf das verweisen, was Herr Kollege Riehm ausgeführt hat. Das wäre auch meine Antwort gewesen.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Alles klar, dann haben wir das schon gleich eingearbeitet. Vielen herzlichen Dank. Frau Nöhre hat eine Frage von Herrn Dr. Steffen bekommen.

**SV Monika Nöhre:** Vielen Dank! Ich verweise auf meine Vorrednerin und meine Vorredner, was mögliche Anknüpfungspunkte für eine Beschränkung der AGB-Kontrolle betrifft und nehme aus der Sicht unserer Studie noch einmal diesen Ball auf. Was haben wir dazu gehört? Wir haben Anwälte aus Wirtschaftskanzleien befragt, die uns gesagt haben: Das deutsches Recht scheidet von vornherein aus aufgrund der AGB-Kontrolle. Sie haben sich nicht näher geäußert in den Interviews. Was wissen wir noch aus der Studie? Wir haben 300 Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung zum Klageverhalten befragt und haben festgestellt, dass 87,7 Prozent aller Unternehmen weniger als zehn Beschäftigte haben. Und die Großunternehmen, so wie wir sie in unserer Studie aufgrund dieser Vorauswahl benannt haben, mit mehr als 250 Beschäftigten, machen nur 1 Prozent aller Unternehmen aus. Wenn wir mal daran anknüpfen und überlegen, wie ist das Klageverhalten in diesen Bereichen? Und da stellt man folgendes fest: Die Kleinstunternehmen und die Großunternehmen klagen mehr als die in der Mitte. Das ist vielleicht auf den ersten Blick verwunderlich, aber das waren die Ergebnisse, die aus unserer Befragung hervorgehen. Das sind unterschiedliche Bedürfnisse, das ist ein Gemischtwarenladen in dem unteren Bereich. Daher wäre, was sich aus unserer Sicht anbietet, wenn wir nur auf die objektiven Zahlen der Beschäftigten abstellen, tatsächlich das Beschäftigungsvolumen ein Kriterium, bei dem man ansetzen könnte. Gerade bei den Großunternehmen haben wir festgestellt, dass die Klagewahrscheinlichkeit sehr steigt, wenn eine Justiziarin, ein Justiziar im Unternehmen ist. Auf der anderen Seite sind auch die Kleinstunternehmen klagefreudig. Mit anderen Worten: Mein Plädoyer wären auf jeden Fall klare Gründe, keine Wertungsgründe, für die Anknüpfung. Haben wir Wertungsgründe, gibt es wieder Unsicherheiten, ob man sich dafür entscheiden will oder nicht. Vielen Dank!

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):** Vielen Dank! Das Wort hat jetzt Herr Dr. Müller für rund zwei Minuten.



**SV Dr. Werner Müller:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der wesentliche Ausgangspunkt sollte die Anlehnung an das europäische Recht sein. AGBs im unternehmerischen Geschäftsverkehr sind unzulässig, wenn sie von guter unternehmerischer Praxis grob abweichen. Das ermöglicht dem Klausel-Verwender, das ist meistens das größere Unternehmen, die notwendige Flexibilität und schützt den Klausel-Gegner vor übertrieben bösen Klauseln. Darauf hinaus sollten in einem Reformgesetz noch zwei Elemente berücksichtigt werden. Kleinstunternehmen, das sind die mit nicht mehr als zehn Arbeitnehmern, sollten als Klausel-Gegner generell wie Verbraucher behandelt werden. Und zweitens sollte im Gesetzesentwurf die Schutzbedürftigkeit des Klausel-Gegners ausdrücklich als relevant betont werden. Der BGH sagt zurzeit ausdrücklich, dass ihn die Schutzbedürftigkeit nicht interessiere. Er geht nach dem Leitbild des Gesetzes. Wenn das Kleinstunternehmen ausgenommen wird, wird viel aufgefangen. Danke.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Und Herr Dr. Kondring beantwortet zwei Fragen von Herrn Dr. Lieb.

**SV Dr. Jörg Kondring:** Die erste Frage betraf den Punkt, inwieweit die Kleinstunternehmen nach der EU-Definition verstanden werden sollen. Egal ob man jetzt die EU-Definition als solche nimmt oder aber, wie Frau Nöhre es gerade vorgeschlagen hat, nur einen einzelnen Aspekt, beispielsweise die Zahl der Beschäftigten herausnimmt, ist es in jedem Fall erforderlich, dass eine Konzernsicht eingenommen wird. Wenn ein deutsches Unternehmen mit der Vertriebsgesellschaft eines amerikanischen Konzerns in Deutschland kontrahiert und diese Vertriebsgesellschaft nur 50 Mitarbeiter hat, muss für die Frage der Anwendbarkeit des AGB-Rechts in jedem Fall eine Konzernsicht maßgeblich sein.

Die zweite Frage betraf die Frage nach den Rechtsgebieten. Auch hier bin ich der Meinung, dass, wie es auch die Länder in ihrer Stellungnahme des Bundesrates schon formuliert haben, einzelne Rechtsgebiete nicht ausgeschlossen werden sollten, sondern der Gestaltungsspielraum der Länder beibehalten werden sollte. Im Übrigen riskiert ansonsten eine solche Ausgrenzung bestimmter Rechtsgebiete

möglicherweise auch, dass ein einheitlicher Sachverhalt, der in mehreren Rechtsgebieten beheimatet ist, in die Zuständigkeit fällt oder aber auch nicht. Das ist eine Frage, die man auch im Hinterkopf haben sollte. Dementsprechend glaube ich, dass einzelne Rechtsgebiete nicht ausgegrenzt werden sollten.

Ein wichtiger Punkt ist die Frage des Gesellschaftsrechts. Durch den Ausschluss von Nichtunternehmern führt das gerade im Gesellschaftsrecht dazu, dass ein Großteil der potenziellen Verfahren schlicht ausgeschlossen wird für die Commercial Courts. Ich glaube schon, dass es zu einer gewissen Konkurrenz zur Schiedsgerichtsbarkeit, und das ist ja letztlich auch eine der Begründungen des Gesetzgebers, kommen wird. Ich glaube, diese Konkurrenz wird es hier insbesondere zur deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) geben. Wenn man sich anschaut, welche Bedeutung gesellschaftsrechtliche Verfahren durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) haben, wird diese Bedeutung gerade in der Schiedsgerichtsbarkeit noch zunehmen. Wenn man sich anschaut, welche Bedeutung also die gesellschaftsrechtlichen Verfahren auch in der DIS haben, glaube ich, schneidet man hier sehr viel Potenzial für die Commercial Courts ab. Man braucht nur nach Baden-Württemberg zu schauen, wo heute ja schon Commercial Courts eingerichtet sind, und drei Viertel der Fälle dort sind aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts. Die würde man mit einem Federstreich alle vom Tisch wischen, wenn das Gesetz tatsächlich hier nach § 14 BGB den Unternehmerbegriff, beibehalten würde.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Dr. Klink hat zwei Fragen vom Kollegen Herr Karaahmetoğlu.

**SV Dr. Thomas Klink:** Die erste Frage zielt darauf ab, wie der Entwurf in prozessualer Sicht im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit einzuordnen ist. Im Ausgangspunkt ist dieser sehr gut. Wir haben insbesondere den Organisationstermin, der Zähne bekommen hat, und es gibt Präklusionsvorschriften. Wir können Verfahrenskalender machen, insbesondere auch Fristen für Zeugen setzen. Das ist super. Es fehlt in dieser Hinsicht aber eine Übertragung auf die Commercial Chamber. Nach dem jetzigen Modell kann die



Commercial Chamber ohne Parteivereinbarung auch Fälle in der Größenordnung vom zweistelligen Millionenbereich bekommen. Auch hier sollte der Organisationstermin möglich sein. In gleicher Hinsicht sollte es möglich sein, wenn der Commercial Court in zweiter Instanz verhandelt. Momentan ist er auf die erste Instanz zugeschnitten. Auch da kann es sein, dass wir in zweiter Instanz große Verfahren haben und dieser Organisationstermin, gerade im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit, ist sehr wichtig, um großen Verfahren Struktur zu geben. Das ist eine wichtige Voraussetzung.

Die Frage des Gesellschaftsrecht ist für uns auch prozessrechtlich relevant, weil, wenn wir einen Fall kriegen, wir erst mal schauen, ob wir auch zuständig sind. Und da sollte es jetzt keine Probleme geben. Insbesondere sind im Gesellschaftsrecht Grenzbereiche vorhanden, Optionsrechte in Gesellschaftsverträgen beispielsweise. Wie werden Kapitalerhöhungen eingeordnet, die in Richtung Kontrolle gehen? Diese Abgrenzungsfragen sollten bei der Zuständigkeit vermieden werden. Hier sollte man sagen, dass der Commercial Court zuständig ist. Das erwarten auch die Anwälte von uns, hier bei der Vertragsgestaltung eine Zuverlässigkeit zu haben.

Der gewerbliche Rechtsschutz ist auch ein wichtiger Punkt. Ohne Weiteres würde ich auch befürworten, das einzubeziehen. Es gibt große Vertragswerke im internationalen Bereich, Forschung, Entwicklungsverträge und Kooperationsvereinbarungen. Wir merken ja, die Wirtschaft ist im Umbruch. Das sollte auch im Commercial Court möglich sein und insbesondere auch die englische Verfahrenssprache finde ich richtig.

Ansonsten zur Verfahrenssprache: Wo sind die Grenzen der aktuellen Regelungen? Momentan ist es eine Regelung mit angezogener Handbremse. Die Klagen können nicht auf Englisch verfasst sein. Wir können auch nicht Urteile auf Englisch schreiben. Das sollte behoben werden. Insgesamt ist der Entwurf aber sehr ausgewogen und sehr gut, weil er auch eine Flexibilität vorsieht. Es muss auch nicht nur alles ganz auf Englisch oder alles ganz auf Deutsch sein, sondern man kann auch verschiedene Phasen des Verfahrens auf Englisch machen. Wichtig ist für uns, dass wir

Entscheidungsträger in den Unternehmen einbeziehen und in der Sitzung auf Englisch ansprechen können. Und wenn die schon die Klage gelesen haben auf Englisch, erleichtert das ungemein.

Zum BGH auf Englisch: In der Tat wurde schon der Sprachenbruch angesprochen. Ich meine aber, in der Gesamtschau ist das jetzige Modell, wie es vorgeschlagen ist, in dieser Hinsicht in Ordnung. Man muss sich klar machen: Wenn die Commercial Courts eingerichtet werden, weiß man nicht, welche Fachbereiche die Länder einrichten. Das heißt, potenziell sind sehr viele Senate beim BGH angesprochen und müssten dann mit ihrer Spezialisierung auf Englisch verhandeln. Das halte ich für sehr schwierig in der Umsetzung.

Aus Sicht des künftigen erstinstanzlichen Gerichts ist es wichtiger, dass die Tatsacheninstanz, weniger die Revisionsinstanz, die sich auf eine Rechtskontrolle beschränkt, auf Englisch geht. Die Tatsacheninstanz, das ist der ausschlaggebende Faktor, dass die durchweg auf Englisch geht. Nach einer gewissen Einschätzung meinen wir, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle voraussichtlich auf Deutsch verhandelt wird. Und wenn man dann noch berücksichtigt, dass wir eine Vergleichsquote im Bereich von 60 bis 70 Prozent haben, manchmal vielleicht auch höher, bleibt im Ergebnis nicht so viel übrig, was zum BGH geht. Daher finde ich eigentlich das jetzige Modell tragfähig.

Eine Übersetzung von Gesetzestexten, Herr Riehm hatte das auch angesprochen, ist ein absolut guter Vorschlag. Diese sollten aktuell verfügbar sein. Dieses Glossar, was der Netherlands Commercial Court (NCC) in den Niederlanden geschaffen hat, ist ein guter Weg. Dort werden wichtige ZPO-Begriffe aufbereitet und übersetzt. Hier kann man möglicherweise eine Best Practice aufbauen sowohl für die Anwälte, die eine Klage abfassen müssen, als auch für die Richter, die am Ende des Urteils schreiben müssen, wenn kein Vergleich kommt.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Klink. Und abschließend mit der Beantwortung der Fragen der ersten Runde Herr Dr. Allgayer mit einer Frage von Herrn Dr. Plum.



**SV Dr. Peter Allgayer:** Herr Dr. Plum hatte gefragt nach Streitwertschwelle und Attraktivität bzw. Unattraktivität. Wenn man die betroffenen Belange differenziert und sich überlegt, um welche Verfahren es geht, dann bestehen nur drei Möglichkeiten. Es geht um Verfahren, die bislang bei keinem Gericht sind. Es geht um Verfahren, die bei Schiedsgerichten bislang sind. Oder es geht um Verfahren, die bei staatlichen Gerichten in anderen Staaten sind. Wenn wir im Strafrecht wären, würden wir über Dunkelfeld sprechen. Das heißt, es ist mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor verbunden. Deswegen sind Ableitungen aus den Verfahren, die derzeit bei staatlichen Gerichten anhängig sind und deren Hochrechnung, nicht nur bedingt weiterführend, sondern gar nicht weiterführend. Denn das Ziel dieses Gesetzgebungsprojekts ist ja nicht, innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit für Verschiebungen zu sorgen. Das wäre unter Umständen ein Folgeeffekt. Es geht um die Unwuchten im System und die Überlastung der Zivilgerichtsbarkeit vor allem durch Massenverfahren und die komplett verloren gegangene Steuerungswirkung in anderen Bereichen. Es sollte doch darum gehen, maximale Attraktivität zu schaffen. Maximale Attraktivität entsteht erstens durch unbeschränkten Zugang. Und durch Vermeidung vermeidbarer Unsicherheiten. Aus meiner Sicht ist es nicht ansatzweise plausibel, dass es für Parteien attraktiv sein könnte, sich auf Vereinbarungen einzulassen über Streitigkeiten, von denen man nachher nicht weiß, wie sie aussehen. Insbesondere, ob der Streit dann zu einem bestimmten Streitwert führt. Mit allen Fragen die dranhängen, wie beispielsweise Manipulationsmöglichkeiten und Teilklagen. Wenn ich diese Belange gegenüberstelle, dann bleibt als kollidierender Belang, der grundsätzlich zu berücksichtigen wäre, allein die Angst, dass es bei den Commercial Courts zu Überlastungen kommen könnte, dass eine zu hohe Verfahrensanzahl erzeugt wird. Das Problem sehe ich nicht. Ich würde sagen Attraktivität und Offenheit am Anfang. Und dann müsste gegebenenfalls kurzfristig gesetzgeberisch nachgesteuert werden. Jede Art von Streitwertbegrenzung wäre aus meiner Sicht nur als erste Überlegung plausibel. Bei genauerem Hinschauen meine ich allerdings, spricht alles dagegen und nichts dafür.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir treten ein in die zweite Fragerunde.

**Abg. Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde wiederum die Frage an Frau Nöhre und Frau Rühl richten. Und zwar haben wir jetzt die Frage Streitwertgrenze, Revisionszulassung und die englische Sprache durchgängig diskutiert. Ich wollte fragen, ob Sie andere Möglichkeiten sehen, die dazu beitragen könnten, dass Commercial Courts genug Fälle bekommen. Wir haben die Frage der Masse auch in vielerlei Hinsicht als notwendige Erfolgsvoraussetzung diskutiert, also die Fragen Zuständigkeit, Verfahren und Gerichtsvorausorganisation. Gibt es da aus Ihrer Perspektive Ansatzpunkte?

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Dr. Plum, bitte.

**Abg. Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Dr. Allgayer stellen. Wir haben im Gesetzentwurf aktuell keinerlei Regelungen, die Anforderungen an die Richterinnen und Richter stellen, die an diesen Commercial Courts oder Commercial Chambers arbeiten sollen, weder hinsichtlich der Sprache noch hinsichtlich der Vorerfahrung. Das kennen wir aus anderen Bereichen, § 22 Absatz 6 GVG macht das etwa beim Insolvenzrecht und sagt, dass bestimmte Vorkenntnisse und Vorerfahrungen bestehen müssen. Müsste man so etwas nicht auch in einem solchen Gesetzentwurf berücksichtigen? Oder sind Sie eher der Ansicht, dass man dies den Ländern bzw. den einzelnen Präsidien überlassen kann, für entsprechende Voraussetzungen zu sorgen?

Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Professor Pfeiffer richten. Wir haben die Regelungen zum Organisationstermin und zum Wortprotokoll jetzt in dem Gesetzentwurf drin, allerdings begrenzt auf die Commercial Courts erster Instanz. Sind das nicht Elemente, die für eine moderne Prozessordnung auch insgesamt interessant sind und bei denen man deshalb auch erwägen sollte, ob man sie nicht in den allgemeinen Teil zieht und auch für Amts- und Landgerichte außerhalb solcher Verfahren fruchtbar macht? Sei es in Form einer



ermessensabhängigen oder verbindlichen Regelung.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Karaahmetoğlu, bitte.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Meine nächsten Fragen gehen an Frau Fuhrmann. Meine erste Frage ist: Fehlt etwas aus Ihrer anwaltlichen Sicht? Wenn ja, was fehlt, damit der geplante Commercial Court gerade auch im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit eine größere Akzeptanz erfährt? Und die nächste Frage ist: Wir haben ja heute schon einiges gehört über diesen Mindeststreitwert von einer Million Euro. Wie stehen Sie dazu? Wie bewerten Sie das?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Lieb und danach Herr Jacobi.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage, die ich gerne sowohl Herrn Dr. Müller als auch Herrn Dr. Kondring wegen des Blicks auf die Praxis stellen möchte. Wenn man die Diskussion ein bisschen Revue passieren lässt, sind für einen Erfolg mehrere Kernaspekte angesprochen worden, nämlich insbesondere das AGB-Recht, als auch die Frage, wie es beim BGH weiter geht bzgl. Verfahrenssprache und Entscheidungssprache. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Rechtsgrundlagen überhaupt hinreichend in Englisch verfügbar sind. Wenn Sie das einordnen könnten, was aus dem Blickwinkel der Praxis am wesentlichsten davon ist für den Erfolg solcher Commercial Courts, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Jacobi.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Eine ganz kurze Nachfrage an Herrn Professor Riehm, weil Sie gerade den Commercial Court in Paris ansprachen. Ich habe Sie so verstanden, dass dort die englische Sprache die originäre Verfahrenssprache sein soll, so wie jetzt hier in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, inklusive der Einreichung der Klageschrift in Englisch und auch der Abfassung der originären Abfassung des Urteils auf Englisch. Habe ich das richtig verstanden oder wie war das gemeint? Denn ich finde das so jetzt erstmal nicht.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir sind dann in der Antwortrunde der zweiten Fragerunde. Wir fangen jetzt an mit Herrn Dr. Allgayer, der eine Frage von Herrn Dr. Plum hat.

SV Dr. **Peter Allgayer**: Danke schön. Die Frage von Herrn Dr. Plum zielte auf Anforderungen an Richter und die Frage, ob es sinnvoll wäre, entsprechende Anforderungen ins Gesetz zu übernehmen. Was die Insolvenzverfahren und die familiengerichtlichen Verfahren angeht, hat das seine Berechtigung. Deswegen meine ich, dass hier auch Richter in Betracht kommen, die am Anfang ihrer gerichtlichen, also staatlich justiziellen Tätigkeit stehen. Wenn wir über die Commercial Courts sprechen, sprechen wir über die OLG-Ebene, damit, wenn man von den Erprobungsabordnungsfällen absieht, über Richter, die schon einmal befördert worden sind, also grundsätzlich eine gewisse Erfahrung mitbringen. Vor allem glaube ich ist aber relevant, dass familienrechtliche Verfahren und Insolvenzverfahren in der Fläche stattfinden, also an zahlreichen Gerichten sehr viele Fälle bearbeitet werden müssen. Hier kommt die Justizverwaltung auch eher in die Verlegenheit, Arbeit, die da ist, verteilen zu müssen. Ein Berg Arbeit muss auf eine bestimmte Anzahl von Personen verteilt werden. Da gibt es Interessens- und Zielkonflikte, die dazu führen können, dass bestimmte Ergebnisse rauskommen, die der Gesetzgeber in den genannten Fällen mit gutem Grund verhindern will. Ich glaube nicht, dass es hier erforderlich ist, und zwar aus dem Grunde: Die Länder haben die größtmögliche Beifreiheit, die überhaupt vorstellbar ist. Sie können sich entscheiden, ob sie es überhaupt wollen. Sie können sich entscheiden, in welchem Umfang sie es wollen. Und sie können auch Kooperationen vereinbaren. Ich glaube, allein daraus wird sich eine Herangehensweise ergeben. Das Ganze soll sinnvoll sein, es soll ein Angebot sein. Deswegen unterstelle ich den besten Willen bei den Ländern und den Landesjustizverwaltungen, dass wenn es ein attraktives Angebot sein soll, nur das angeboten wird, was nachher auch funktioniert. Das heißt, dass im ersten Blick erstmal geschaut wird, wer unter den Richtern dazu in der Lage ist, das gut zu machen. Und darauf aufbauend dann die entsprechende Struktur zur Verfügung zu stellen. Wenn man hiervon ausgeht, glaube ich,



dass es nicht erforderlich ist. Außerdem: Ich wüsste auch nicht, weil eben der Zuschnitt, wie er in der Praxis zur Verfügung gestellt wird, so unterschiedlich sein kann, wie man diese Anforderung so trennscharf formulieren will, dass sie dann auch justizierbar wäre.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Frau Fuhrmann hat zwei Fragen von Herrn Karaahmetoğlu bekommen.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Die erste Frage zielt darauf ab, was aus anwaltlicher Sicht für eine größere Akzeptanz fehlt. Ich denke, wenn man gerade im Vergleich zu den Punkten, die die Parteien im Moment in Richtung Schiedsverfahren drängen, sich diesen Entwurf anschaut, dann fehlt wenig bis gar nichts. Der § 273a Justizstandort-Stärkungsgesetz, der die Geheimhaltung in Anlehnung an das Geschäftsgeheimnisgesetz regelt, ist deutlich zu begrüßen und ist ein ganz wichtiger Aspekt, der zu einer Art In-Camera-Verfahren führen kann, der viele Parteien bisher in die Schiedsgerichtsbarkeit mit der nicht vorhandenen Verfahrensöffentlichkeit gedrängt hat. Das ist ein Punkt, der die Attraktivität sehr erhöht. Ich freue mich sehr, dass auch die Richterschaft den Organisationstermin begrüßt, den begrüßen wir als Partei auch. Es gibt nichts Schöneres, im Moment leider nur im Schiedsverfahren möglich, die nächsten anderthalb Jahre, zwei Jahre, dieses Verfahren durchplanen zu können. Ich weiß, wann welche Termine sind, ich weiß, wann welche Fristen sind. Ich weiß jetzt schon, wann ich den Schriftsatz der Gegenseite bekomme und man fährt halt nicht mehr nur auf Sicht. Das ist etwas, was wir aus dem Schiedsverfahren kennen und wenn wir das auch vor den ordentlichen Gerichten hätten, wäre das wunderbar.

Und auch das Thema zweite Instanz, die ermöglicht wird, die man auch nicht immer zwingend beim Schiedsverfahren hat, also die zulassungsfreie Revision, stellt einen weiteren großen Vorteil dar. Ich sehe ehrlich gesagt da kein Problem mit dem Sprachenbruch. Die erste Instanz im Englischen, die zweite Instanz, die Revisionsinstanz, vorm BGH, in deutscher Sprache zu verhandeln. Wir haben auch einen zwingenden Wechsel der Verfahrensvertreter von der ersten zur zweiten Instanz. Vor dem BGH treten nur die BGH-Anwältinnen und Anwälte

auf. Da sind die Anwälte aus der ersten Instanz ohnehin die Sprachmittler und auch der rechtlichen Mittler zu den Parteien, sodass die Parteien selbst in der Revisionsinstanz wenig bis gar nicht engagiert sind, weil es eben nur noch um rechtliche Fragen geht und weniger um tatsächliche Fragen. Also das schadet aus meiner Sicht nicht.

Was fehlt, denke ich, ist ein weiterer Anwendungsbereich. Wir haben heute schon viele Gründe gehört, die dafür sprechen, den Anwendungsbereich für sämtliche gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zu öffnen, unabhängig von der Größe des Unternehmens, unabhängig von der Person der Beteiligten, unabhängig auch, ob es sich um eine Organstreitigkeit oder um eine Streitigkeit auf Anlegerseite handelt. Was ich etwas anders sehe als das, was Sie ausgeführt haben, Dr. Klink, ist diese Zuständigkeit auch für UWG-Sachen und weitere Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz einzuführen. Hier haben wir ein großes Verfahrensvolumen, vor allen Dingen im einstweiligen Rechtsschutz. Auf die Spezialkenntnisse, die sich die Kammer bei den Landgerichten in diesem Bereich aufgebaut haben, sollte man, denke ich, nicht verzichten, sodass man hier vielleicht noch mal differenzieren könnte. Der einstweilige Rechtsschutz bleibt dort, wo er momentan ist. Wenn es denn in den wenigen Sachen in die Hauptsache geht, wo man wirklich noch mal tiefer einsteigen muss bei der rechtlichen und tatsächlichen Prüfung, bietet es sich vielleicht wieder an. Auf der anderen Seite, wenn es um vertragliche Streitigkeiten geht, haben wir das weniger im UWG, wenn es um Verletzungsstreitigkeiten vom geistigen Eigentum geht, sodass auch das eine Differenzierung sein könnte. Aber abschließend darf ich sagen, die Anwaltschaft wäre sehr zufrieden mit diesem Entwurf.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Fuhrmann. Herr Dr. Kondring hat eine Frage von Herrn Dr. Lieb bekommen.

SV **Dr. Jörg Kondring**: Die Frage von Herrn Dr. Lieb war, welcher Priorität dem Thema Verfahrenssprache zukommt. Ich glaube, dass von den verschiedenen angesprochenen Themen aus Sicht der Praxis die Verfahrenssprache wahrscheinlich das Element ist, das die geringste Bedeutung hat. Das ist jetzt keine Frage



von Nationalismus oder Patriotismus, der ist, glaube ich, in dem Zusammenhang völlig fehl am Platze, sondern es ist einfach eine Frage der praktischen Belange. Ich glaube, dass in den deutschen Commercial Courts zunächst die Sachverhalte ankommen werden, in denen natürlicherweise deutsches Recht zur Anwendung kommt.

Das ist das Gesellschaftsrecht, aber auch beispielsweise im kaufmännischen Verkehr, dort wo gerade AGB im Sinne von Lieferbedingungen zur Anwendung kommen, unterstellt, die Unternehmen würden nicht wegen des AGB-Rechts in eine andere Rechtsordnung fliehen, der Fall.

Von daher glaube ich, dass sehr häufig Sachverhalte, die heute bei der DIS verhandelt werden, in die Commercial Courts gehen. Ich glaube, wir müssen uns nichts vormachen. Den Anlagenbauvertrag mit einem Kunden in Südamerika oder in Afrika, den holt man nicht vor die Commercial Courts. Diese Sachverhalte werden immer in der ICC bleiben. Ich glaube, da würde man auch gegen Mühlen kämpfen, wenn man versuchen würde, da eine Konkurrenz aufzubauen. Bezogen auf die Schiedsbarkeit: Englisch ist die Lingua franca, aber gerade im Anlagenbau, im Baurecht und dort, wo Infrastrukturmaßnahmen in Rede stehen, ist man häufig auch nicht im Englischen. Im Zweifel ist dort in einem Schiedsverfahren die Sprache des Kunden, beispielsweise Portugiesisch oder Spanisch, Verfahrenssprache, auch wenn das Verfahren dann hinterher von den Konzernzentralen und den Mutterhäusern aus Europa gesteuert wird. Also das funktioniert auch.

Ich glaube, Englisch zu haben als komplett komplementäre Verfahrenssprache ist gut. Was in jedem Fall sein muss, ist, dass Dokumente nicht mehr übersetzt werden müssen. Inwieweit auch das Urteil in Englisch abgefasst wird, ist glaube ich nicht entscheidend. Auch die Klageschrift in englischer Sprache ist wahrscheinlich nicht entscheidend. Im Verfahren Zeugen auf Englisch vernehmen zu können, keine Unterlagen und Dokumente mehr übersetzen zu müssen, das ist wichtig. Das wäre schon ein großer Schritt in der Praxis.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Kondring. Ebenfalls von Herrn Dr. Lieb hat Herr Dr. Müller eine Frage bekommen, bitte.

**SV Dr. Werner Müller:** Vielen Dank, Herr Lieb. Ich habe mir Ihre Frage so notiert: Was ist für die Praxis am wichtigsten, damit der Commercial Court erfolgreich sein kann? Das ist etwas breiter als das, was Herr Kondring verstanden hat. Aber ich darf das mal so nehmen. Ich glaube schon, dass ich nicht schief liege, wenn ich sage, dass auf jeden Fall für den internationalen Erfolg des Commercial Court die Thematik des AGB-Rechts an erster Stelle steht. Der Commercial Court soll den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Das heißt, der internationale Erfolg ist ganz wesentlich. Ich halte es für wichtig, dass sich die deutsche Justiz hier stärker in die internationale Streitbeilegung einbringt. Und Herr Pfeiffer hat zu Recht gesagt: Entscheidend ist die Reputation. England lebt von dieser Reputation. Das englische Recht ist nicht in allem besser als das deutsche Recht. Und die englischen Richter sind nicht in allem besser als die deutschen Richter. Aber die Reputation haben sie über Jahrhunderte erworben. Ein bisschen ähnlich ist es mit der Schweiz. Englisch als Gerichtssprache halte ich für wichtig. Englisch ist die Lingua franca moderner Schiedsverfahren. Wenn ein deutsches Unternehmen, beispielsweise die Deutsche Bahn, sich mit der holländischen Bahn streitet, dann streiten sie sich auf Englisch und in keiner anderen Sprache. Deswegen ist das schon sehr wichtig.

Übersetzungen sind hilfreich, aber im Schiedsbereich leben wir seit Jahrzehnten ohne Übersetzungen. Es geht auch ohne Übersetzung. Aber langfristig halte ich das auch für wichtig. Wir brauchen mehr Übersetzungen von Gesetzen und Urteilen. Für die Streitwertschwelle kann ich mich auch nicht erwärmen. Ich war mein ganzes Leben lang Prozessanwalt, mein ganzes professionelles Leben, war ich Prozessanwalt. Ich glaube, die Streitwertschwelle würde mich dazu veranlassen, im Zweifel doch lieber eine Schiedsabrede zu machen, weil ich nicht weiß, was ich mit dieser Streitwertschwelle anfangen soll.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme Parteisachverständige erwähnt. Das betrifft in der Tat nur die größeren Firmen. Aber wenn Siemens



mit General Electric streitet, dann ist das Verfahren erleichtert, wenn Parteisachverständige herangebracht werden können und nicht die lange dauernden Gerichtssachverständigen hier eingeschaltet werden müssen. Vielleicht überlegen Sie im BMJ noch einmal, ob nicht im Organisationstermin die Parteien mit dem Gericht vereinbaren können, dass eine Sachverständigenbeweisaufnahme auch durch Parteisachverständige möglich ist.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Und Frau Nöhre hat eine Frage von Herrn Dr. Steffen.

**SVe Monika Nöhre:** Vielen Dank. Was können wir tun, um den Commercial Courts zum Erfolg zu verhelfen? Was macht sie attraktiv? Sie müssen ein klares Profil haben, insbesondere nach außen. Sonst bringt es nichts für den ausländischen Rechtsverkehr. Und jetzt ist der wichtige Ansatzpunkt, dass die Länder größtmögliche Freiheit haben. Wollen Sie es? Wie wollen Sie es? Wollen Sie es nicht? Und wir können auch vor den Commercial Courts rein nationale Sachen in erster Instanz am OLG verhandeln. OLGs sind sensible Gebilde. Sie kämpfen innerhalb der 24 OLGs, die es gibt, auch um ihren Standort. Wer sind die Größten? Wer hat die attraktivsten Fälle? Nach dem Ansatz des Gesetzentwurfes gibt es vier Standorte, dabei wird es nicht bleiben. Wir haben jetzt den Norden, einen Schwerpunkt, wenn man will, in Frankfurt und dann den Süden. Wir haben nicht den Osten. Ich weiß, dass die Oberlandesgerichtspräsidenten auf ihrer Ebene schon lange darüber diskutieren, welches OLG auf diesem Gebiet mithalten kann. Das heißt, es wird mehr als vier Standorte geben. Es wird eine Konkurrenz geben und ich fürchte, dadurch wird das Profil verwässert werden können. Mein Plädoyer ginge in jedem Fall dahin, für internationale Sachen nur ein Gericht zu schaffen. Und auf nationaler Ebene, warum sollen die OLG es da nicht ausprobieren können? Das klingt ein bisschen revolutionär, aber ich könnte mir vorstellen, dass das ein Erfolgsmodell werden könnte. Das wäre der eine Punkt: Keine inflatorische Entwicklung von Länder Commercial Courts.

Der nächste Punkt: Was braucht man, um staatliche Justiz attraktiv zu machen?  
Digitalisierung. Die Richter müssen auf Augenhöhe mit Anwältinnen und Anwälten

arbeiten. Wir haben einen Flickenteppich in Deutschland. Er wird etwas näher rangehen, wenn wir ab 2026 in ein anderes Zeitalter gehen werden. Aber auch jetzt ist es noch nicht so, dass es den Wünschen des Gesetzgebers, und ich glaube, das Gesetz für den elektronischen Rechtsverkehr ist inzwischen zehn Jahre alt, nur so einigermaßen entspricht. Es muss in die Justiz investiert werden. Und da wäre es wirklich wünschenswert, dass ein bundeseinheitlicher Standard so weit wie irgendwie möglich geschaffen wird. Das ist bei weitem nicht der Fall. Denn sonst haben wir immer diese Zweispaltung in die Guten und die Schlechten, die Digitalen, die nicht Digitalen. Das wissen die Anwälte ganz genau. Von der Einheitlichkeit sind wir auch bei der E-Akte weit entfernt, weil wir drei verschiedene Systeme für die E-Akte haben. Auch das ist mehr als bedauerlich. Also an der Einheitlichkeit arbeiten. Das gilt auch für die Commercial Courts. Vielen Dank.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Nöhre. Herr Professor Dr. Pfeiffer hat eine Frage von Herrn Dr. Plum.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer:** Vielen Dank. In der Tat gehen wir vom Ideal aus, dass der Zivilprozess dienende Funktion hat. Und was dem einen materiellen Recht gut dient, ist prinzipiell jedenfalls auch nicht von vornherein ungeeignet, für andere Fälle das Richtige zu sein. Insofern stimme ich der Grundtendenz der Frage zu, dass das Commercial Court-Verfahren die Chance bietet, auch über den jetzt erst mal vorgeschlagenen Bereich hinaus, Verbesserungen im Zivilprozess zu erreichen. Bei keinem Aspekt des deutschen Zivilprozesses ist mir so viel Kritik und Ablehnung begegnet in Deutschland, aber auch darüber hinaus, wie bei der deutschen Praxis des richterlich diktierten Protokolls. Deswegen kann ich nur sagen, es wäre sicher ein sinnvoller Schritt, da Erweiterungen zu prüfen. Man muss natürlich immer auch den Aufwand bedenken. Das bisherige System ist eben kostengünstig, oft auch effizient. Aber ich würde es auf Dauer nicht, jedenfalls nicht in großen Verfahren, auf den Commercial Court begrenzt sehen. Ich würde auch dazu neigen, die internationalen Handelskammern eher dazu zu öffnen. Man muss eines nicht machen: Der bisherige Vorschlag sagt mitlesbares Wort-



protokoll und die Parteien können auf die Mitleserbarkeit verzichten. Das mitleserbare Wortprotokoll ist schon die Königsklasse. Es wäre schon viel gewonnen, wenn in mehr Fällen ein Wortprotokoll überhaupt vorhanden wäre. Die Mitleserbarkeit, da gehe ich davon aus, das ist im Wesentlichen deswegen vorgesehen, weil wir das in der Schiedsgerichtsbarkeit oft haben und die Parteien das gewohnt sind. Wir brauchen es aber nicht überall.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Professor Dr. Riehm hat eine Frage von Herrn Jacobi bekommen.

**SV Prof. Dr. Thomas Riehm:** Das betraf nur ergänzend die Kammer für internationale Handelssachen in Paris. Tatsächlich schreiben die ihre Urteile in französischer Sprache. Die haben einfach die Regelung, die hier jetzt gerade vorgeschlagen wird, noch nicht. Aber wie gesagt, der Weltstandard von diesen Commercial Courts ist, dass sie auf Englisch verhandeln und ihre Urteile schreiben. Ansonsten ist es in Paris tatsächlich so, dass Urteile auf Französisch geschrieben werden. Schriftsätze können in englischer Sprache abgegeben werden und die mündlichen Verhandlungen können teilweise in Englisch stattfinden. Soweit die Parteien oder Parteivertreter jeweils aus dem Ausland kommen und dort plädieren können, dürfen sie das in englischer Sprache machen.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Und abschließend Frau Professor Dr. Rühl mit einer Antwort auf eine Frage von Dr. Steffen.

**SVe Prof. Dr. Giesela Rühl:** Herr Steffen, Sie hatten gefragt, was noch getan werden kann, abgesehen von der Absenkung der Streitwertgrenze, um sicherzustellen, dass die Commercial Courts ausreichend viele Fälle bekommen. Einige Aspekte sind hier schon genannt worden. Ich möchte drei Dinge noch einmal hervorheben. Erstens glaube ich auch, dass die sachliche Zuständigkeit der Commercial Courts erweitert werden sollte, vor allem auf die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Die Zuständigkeit der Commercial Courts für Wirtschaftsstreitigkeiten wäre in der Tat unvollständig, wenn man das Gesellschaftsrecht hier ausklammern würde. Zweitens würde ich

mich Frau Nöhre anschließen und sagen, es würde den Commercial Courts guttun, wenn es möglichst wenig von ihnen gäbe, im Idealfall sogar nur einen. Ich habe allerdings tatsächlich, genau wie Frau Nöhre, Zweifel, dass das in der Praxis so geschehen wird. Wünschenswert wäre es auf jeden Fall, wenn es möglichst wenig Commercial Courts gäbe. Der dritte Aspekt, den ich in die Runde werfen wollen würde, betrifft noch mal die Art und Weise, wie die Commercial Courts angerufen und zuständig werden können. Da sieht der Entwurf bislang vor, dass die Commercial Courts allein aufgrund der Vereinbarung der Parteien zuständig werden können. Auf die Etablierung eines objektiven Zuständigkeitsystems wird bislang verzichtet. Damit ist der Entwurf auch in guter Gesellschaft. Viele andere International Commercial Courts machen das genauso. Der NCC, zum Beispiel, wird auch nur zuständig auf Vereinbarung der Parteien. Aber man kann auch über andere Konzeptionen nachdenken. Und dafür würde ich gerne Werbung machen. Wenn man noch mal nach Paris schaut: Die Chambres Commerciales Internationales de Paris sind zum Beispiel für alle schiedsrechtlichen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Aufhebung von Schiedssprüchen, aber auch für die Vollstreckbarerklärung. Diese Streitigkeiten machen einen großen Anteil der Fälle aus, die bei der Internationalen Kammer in Paris auflaufen. Auch der Commercial Court in Stuttgart hat eine sehr breite objektive Zuständigkeit. Und das würde dem deutschen Commercial Courts sehr guttun, wenn man hier objektive Zuständigkeiten begründen würde. Flankiert werden könnte dieses Zuständigkeitsystem auch noch durch ein Verweisungssystem, dass es anderen Gerichten, wenn sie angerufen werden, gestatten würde, an die Commercial Courts die geeigneten Fälle zu verweisen. Auch dafür gibt es Beispiele aus anderen Ländern. Der Singapore International Commercial Court kann zum Beispiel von anderen Abteilungen des Singapore High Court Fälle zugeführt bekommen. Auch das würde dazu führen, dass die Commercial Courts ausreichend Fälle hätte. Ich halte das für sinnvoll und würde vorschlagen, dass man darüber nochmal nachdenkt.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir wären jetzt in der dritten



Fragerunde. Ich möchte daran erinnern, dass Fragesteller jetzt nur noch eine Frage an einen Sachverständigen, an eine Sachverständige stellen können. Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Karaahmetoğlu. Dann noch Herr Dr. Plum.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Riehm. Auch an Sie zunächst herzlichen Dank für Ihr Eingangsstatement. Sie haben die Praxis der Commercial Courts auch rechtsvergleichend in anderen Ländern betrachtet. Wie sehen Sie den Entwurf im Vergleich zur internationalen Konkurrenz?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Und die letzte Frage von Herrn Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich würde die Frage auch gerne an Herrn Professor Riehm richten. Wir haben viel über den möglichen Anwendungsbereich der Commercial Courts gesprochen: die Sachgebiete, die Begrenzung, die Herausnahme. Es gibt aber noch einen anderen Punkt an der Stelle. Das ist, dass angeknüpft wird an Streitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Halten Sie das für eine gute Anknüpfung und gäbe es aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, hier den Gesetzentwurf noch zu verbessern?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank! Herr Professor Dr. Riehm fängt an und hört auch auf.

**SV Prof. Dr. Thomas Riehm:** Vielen Dank für die Fragen. Zunächst zum Verhältnis zur internationalen Konkurrenz. Der Entwurf schafft zumindest aus meiner Sicht die Möglichkeit aufzuholen im Verhältnis zu internationalen Vorbildern, also gerade im Hinblick auf die englische Verfahrenssprache und eben vor allem die Schaffung wirtschaftsrechtlicher Spezialkompetenz bei einzelnen Spruchkörpern mit der entsprechenden Außenreputationswirkung. Das ist das Entscheidende. Da hilft der Entwurf und da kann man aufholen gegenüber den Spezialspruchkörpern, die es im Ausland gibt.

Das materielle deutsche Vertragsrecht als Standortnachteil wird durch den Entwurf nicht verändert. Das ist heute auch schon vielfach

erwähnt worden. Darauf möchte ich nicht erneut eingehen. Wenn man sich die ausländischen Commercial Courts näher anschaut, dann merkt man noch ein Element, das dem deutschen Entwurf vielleicht hinzugefügt werden könnte, nämlich eine ganz besondere Nutzerzentrierung der ausländischen Commercial Courts, die im vorliegenden Entwurf noch nicht in gleicher Weise berücksichtigt ist. Die meisten Commercial Courts im Ausland haben eine Art User Guide, also ein Dokument, in dem der Zugang zum Gericht nicht nur erläutert wird, sondern da sind auch ganz viele Detailregelungen zu praktischen Verfahrensfragen drin, die teils Hinweise sind, teils aber auch wirklich formale Vorgaben, wie Schriftsätze zu strukturieren sind, wie die zu formatieren sind und Ähnliches. Und die werden von den Parteien beachtet. Und das ist auf der einen Seite Serviceorientierung der Gerichte, den Nutzenden zu erklären, wie sie zu ihnen am besten hinkommen. Aber auch ein Element der Verfahrenseffizienz, weil die Parteivertreter dann ihre Argumente genau in der Art und Weise präsentieren, wie das Gericht sie am besten verarbeiten kann. Solche lokalen Verfahrensregeln der Commercial Courts würde ich mir für Deutschland auch vorstellen können. Das ginge einher mit etwas mehr Spielraum für die Verfahrensgestaltung in manchen Bereichen der ZPO, also im Beweisrecht, im Bereich der Verfahrensstrukturierung oder ähnliches. Wenn man das sich näher anschaut, würde man zum Beispiel sehen, dass wir im deutschen Zivilprozess nicht mehr ganz zeitgemäß sind. Die ZPO ist im gegenwärtigen Kern 144 Jahre alt und ist in dieser Zeit fast unangetastet geblieben. Da steht hoffentlich, das BMJ ist anwesend, in absehbarer Zeit einmal ein großer neuer Wurf bevor. Ab nächstem Jahr gibt es eine ZPO-Reformkommission und vielleicht schaffen wir es, die mit einem so großen Auftrag auszustatten, dass sie bis 2029, dem 150-jährigen Geburtstag der ZPO, auch tatsächlich eine zeitgemäße, vollständig neu überarbeitete Verfahrensordnung zusammenstellen könnte. Da wären die Commercial Courts ein ideales Experimentierfeld für die Zwischenzeit, um zu schauen, wie ein modernes Verfahren aussieht. Wie sieht ein modernes Verfahrensmanagement aus? Sowohl was die Strukturierung des Verfahrens als auch die digitalen Mittel anbelangt. Die Commercial



Courts können sich orientieren an internationalen Vorbildern und Standards, auch an denen der Schiedsgerichtsbarkeit, aber auch denen an anderen staatlichen Gerichten. Und dann kann man über Dinge nachdenken, wie Parteisachverständige, schriftliche Zeugenaussagen, Dokumentenvorlagen, witness conferencing. All das sind international etablierte Techniken, die die ZPO von 1879, die auch heute noch gilt, nicht kennt. Und das könnte man miteinander verbinden und sagen, die Commercial Courts sind das Experimentierfeld und die zukünftige ZPO kann dort ausprobiert und dann später in Gesetz gegossen werden.

Zur Frage von Herrn Plum: Die betraf die Beschränkung auf Streitigkeiten zwischen Unternehmern. In der Tat, das habe ich in meiner Stellungnahme kritisiert. Nicht in inhaltlicher Art, ich glaube, dass das, was der Entwurf will, richtig ist. Nur rein gesetzestehnisch ist es aus meiner Sicht ungünstig, an den Unternehmerbegriff des § 14 BGB anzuknüpfen. Wir haben in der ZPO tatsächlich keinen definierten Unternehmerbegriff und der, der im BGB steht, knüpft ausdrücklich an den Abschluss eines Rechtsgeschäfts an. Unternehmer ist, wer ein Rechtsgeschäft zu bestimmten unternehmerischen Zwecken abschließt. Wenn wir das beim Wort nehmen, hieße es, dass wir nur vertragliche Streitigkeiten vor den Commercial Court bekommen könnten, weil es immer ein Rechtsgeschäft geben müsste. Das ist sicher nicht gewollt und nicht gemeint, aber es steht nun mal so im Gesetz, wenn wir auf den § 14 BGB verweisen. Da würde ich doch anregen, dass der Rechtsausschuss hier vielleicht noch einfach handwerklich tätig wird und diese Formulierung

ausbessert. Man könnte stattdessen einfach sagen, dass bei Streitigkeiten, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist – den Verbraucherbegriff haben wir in § 29c ZPO vertragsunabhängig definiert, bewusst abweichend von der BGB-Definition, auf den könnte man verweisen –, der Commercial Court zuständig werden kann. Und dann müssen natürlich die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten dazukommen. Das ist aber eine andere Baustelle. Die müssen zusätzlich kommen, denn das sind Verbraucher, die hier als Gesellschafter tätig werden, die müssen dann trotzdem eingeschlossen werden. Das ist, glaube ich, eine rein technische Korrektur, die der Ausschuss ohne Weiteres vornehmen könnte. Das soll in der Sache gar nichts ändern, sondern nur das zum Ausdruck bringen, was wirklich gewollt ist. Danke schön.

**Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz):**  
Vielen Dank, Herr Professor Dr. Riehm. Ich möchte mich bei Ihnen und auch bei den sonstigen Sachverständigen ganz herzlich bedanken für diese konzentrierte Arbeit. Im Namen des gesamten Ausschusses wünsche ich Ihnen eine gute Heimreise. Ich wünsche Ihnen noch eine angenehme Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Da werden wir sicherlich die einen oder anderen von Ihnen in ähnlicher Funktion hier wiedersehen. Ich darf mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen sowie bei den Mitarbeiterinnen des Justizministeriums und des Ausschussekretariats herzlich bedanken und die Zuschauerinnen und Zuschauer herzlich verabschieden. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 16:57 Uhr

Carsten Müller (Braunschweig), MdB  
**Vorsitz**